

15. Aug. 1967
Sa/Br

III/1

Hand
An den
Oberkreisdirektor

419) K l e v e

Betr.: Neubau eines Wohnhauses in Hönnepel
hier: Antragsteller: Johannes Peters
Bezug: Telefonische Rücksprache vom heutigen Tage

Im Nachtrag zu meinem Schreiben vom 10. August 1967 übersende ich Ihnen einen Auszug aus dem Bebauungsplanvorentwurf der Gemeinde Hönnepel. Das von dem Bauherrn zu erwerbende Grundstück ist in dem Planausschnitt gelb umrandet.

Anlage

Im Auftrage:

H
Amtsinspektor z.A.

277. u. 77.

21. 12. 1967

III/1-671.10

Hand
An den
Oberkreisdirektor

Bü/Wo

419 K l e v e

Betr.: Neubau eines Wohnhauses in Hönnepel
hier: Antragsteller Johannes Peters, Hönnepel, Nr. 65
Bezug: Mein Schreiben vom 10. August 1967

Der Rat der Gemeinde Hönnepel hat nunmehr am 4. 7. 67 beschlossen, für die Gemeinde den Anschluß an die zentrale Wasserversorgung beim Wasserversorgungsverband Kalkar-Marienbaum zu beantragen.

Somit sind nunmehr die Voraussetzungen erfüllt, die der Genehmigung des Flächennutzungsplanes zugrunde gelegt wurden. Alle Wohngebäude werden grundsätzlich im Rahmen der bestehenden Satzung des Wasserversorgungsverbandes an das zentrale Netz angeschlossen.

Hand

Handwritten signature

23. Jan. 1968

vLo/Er

III/1-6-571.10/6

11.1.
An den
Oberkreisdirektor

419) K l e v e

Betr.: Bauantrag des Herrn Johannes Peters, Hönnepel Nr. 65
hier: Neubau eines Wohnhauses in Hönnepel Flur 3 Parzelle 106
(Teil aus Parzelle 1)

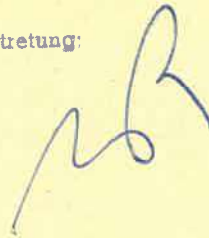
Der obige Bauherr beabsichtigt, auf dem von der Gemeinde erworbenen Grundstück ein Wohnhaus mit PKW-Garage zu errichten. Der für diese Maßnahme erforderliche Bauantrag wird als Anlage in 3-facher Ausfertigung überreicht.

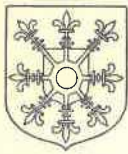
Nachdem der Rat der Gemeinde am 11.12.1967 den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung des Wasserversorgungsverbandes Kalkar-Marienbaum beschlossen hat, wird das Planverfahren weitergeführt.

1 geh. Anlage

In Vertretung:

21.8.1968





LANDKREIS KLEVE

Der Oberkreisdirektor

Az.: V/1 - BA 6 -59 -

(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Kleve, den 30. Jan. 1968

Fernsprecher 50 11

Nebenstelle: 329

Fernschreiber 0811 857

Postanschrift: Oberkreisdirektor · 419 Kleve · Postfach 104

Herrn
Johannes Peters

4191 Hönnepel

Nr. 65

Einschreiben

Betr.: Neubau eines Wohnhauses

Bezug: Bauvoranfrage vom 4.4.67

Sehr geehrter Herr Peters!

Auf die Voranfrage stelle ich Ihnen eine Baugenehmigung unter folgenden Bedingungen in Aussicht:

1. Das Wohnhaus ist mit einem Vollgeschoß und gleichschenkligen Satteldach - Giebel zur Straße, Dachneigung 35 - 40° zu planen;
2. das Wohnhaus ist allseitig einheitlich zu verblenden und mit Dachziegeln zu decken;
3. die Abwässer sind auf dem eigenen Grundstück durch eine Kleinkläranlage und Untergrundverrieselung nach DIN 4261 zu beseitigen.

Hinweise:

1. Um die Bedingung Nr. 3 erfüllen zu können, ist eine Grundstücksgröße von mindestens 800 m² erforderlich;
2. bei der Planung sind die Vorschriften der Bauordnung NW und ihrer Ergänzungsbestimmungen genau einzuhalten;
3. die Stellung weiterer Forderungen im Baugenehmigungsverfahren bleibt vorbehalten;
4. dieser Bescheid gilt ein Jahr, vom Tage seiner Ausfertigung an gerechnet.

Die Gebühr für die Prüfung der Bauvoranfrage und Erteilung dieses Bescheides wird gem. Tarifstelle 11 Abschnitt II Ziffer 7 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW auf 10,- DM festgesetzt.

- 2 -

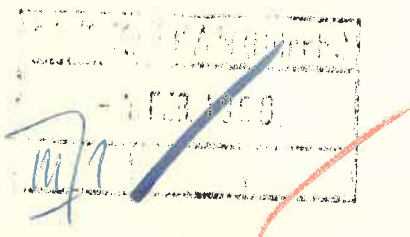
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch einlegen. Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so müßte dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll

An den
Amtdirektor

Kalkar



Durchschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

Betr.: Bauvorhaben des Herrn Johannes Peters, Hönnepel

cbm umbauter Raum DIN 227

Kellergeschoß:

12,24	x	13,61 ⁵	=	166,65	
- 2,75 ⁵	x	7,75 ⁵	=	21,31	
- 7,87 ⁵	x	1,61 ⁵	=	12,72	
- 3,75	x	1,25	=	<u>4,69</u>	
				<u>38,72</u>	
				127,93	x 2,30 = 294,24 cbm

Erdgeschoß:

12,24	x	13,61 ⁵	=	166,65	
- 2,75 ⁵	x	7,75 ⁵	=	21,31	
- 7,87 ⁵	x	1,61 ⁵	=	12,72	
- 3,75	x	1,25	=	<u>4,69</u>	
				<u>38,72</u>	
				127,93	x 2,75 = 351,80 cbm

Dachgeschoß:

12,24	x	13,61 ⁵	=	166,65	
- 2,75 ⁵	x	7,75 ⁵	=	21,31	
- 7,87 ⁵	x	1,61 ⁵	=	12,72	
- 3,75	x	1,25	=	<u>4,69</u>	
				<u>38,72</u>	
				127,93	x 0,40 = 51,17
4,00	x	11,99	=	<u>47,96</u>	÷ 2 = 87,94
87,94	x	2,35	=	<u>206,65</u>	257,82 cbm
- 1,12 ⁵	x	1,00	=	1,12 ⁵	x 10,74 = 12,08
					12,08 cbm
<u>4,00</u>	x	<u>0,80</u>	=	1,60	x 10,74 = <u>17,18</u>
					<u>5,72</u> cbm
					897,50 cbm

Garage:

6,24	x	3,25	=	20,28	
- 2,40	x	0,25	=	<u>0,62</u>	
				19,66	x 2,50 = 49,15 cbm

Der Bauherr:

J. Peters

Der Architekt:

H. Biesemann
946,65

Altkalkar, den 8.1.1968

Ing. Architekt HEINZ BIESEMANN, Altkalkar, Postweg 86^{III} - Ruf 02824/5534

Betr.: Bauvorhaben des Herrn Johannes P e t e r s, Hönnepel

Überschlägige Kostenrechnung

897,50 cbm x 100,00 DM =	89.750,00 DM
Zuschlag für Heizung	9.000,00 DM
49,15 cbm x 30,00 DM =	1.474,50 DM
Baunebenkosten und zur Abrundung	9.775,50 DM
	<u>110.000,00 DM</u>

Der Bauherr:



Der Architekt:



Altkalkar, den 8.1.1968
aufgestellt: Ro/Al

Betr.: Bauvorhaben des Herrn Johannes Peters, Hönnepel

Wohnflächenberechnung DIN 283

<u>Erdgeschoß:</u>		100 %	97 %	
Wohnzimmer:	4,75 x 7,51 =	35,67	34,59	qm ✓
Esszimmer:	3,38 x 4,51 =	15,24	14,78	qm ✓
Küche:	3,38 x 3,51 =	11,86	11,50	qm ✓
E.-Schlafzimmer:	3,76 x 5,13 ⁵ =	19,30	18,72	qm ✓
Diele:	4,01 x 3,88 ⁵ =	15,57	15,10	qm ✓
Garderobe:	1,76 x 1,88 ⁵ =	3,31	3,21	qm
W. C.:	1,51 x 1,88 ⁵ =	2,84	2,78	qm ✓
		<u>103,79</u>	<u>100,65</u>	qm

<u>Dachgeschoß:</u>				
Kinderzimmer I:	6,01 ⁵ x 3,76 =	22,59		
	- 1,12 ⁵ x 1,25 =	0,70		
	- 0,40 ² x 1,20 =	0,48		
			21,41	20,76 qm ✓
Kinderzimmer II:	2,51 x 3,51 =		8,81	8,54 qm
Kinderzimmer III:	4,76 ⁵ x 3,76 =		17,89	17,35 qm ✓
Flur:	1,13 ⁵ x 3,76 =		4,26	4,13 qm
Bad:	2,51 x 3,26 =		8,18	7,93 qm ✓
			<u>60,55</u>	<u>58,71</u> qm

Zusammenstellung

Erdgeschoß	100,65 qm
Dachgeschoß	58,71 qm
	<u>159,36 qm</u>

Der Bauherr:

J. Peters

Der Architekt:

H. Biesemann

Altkalkar, den 9.1.1968
aufgestellt: Bi/Al

21. April 1967

III/1

1. erl.

An den
Oberkreisdirektor

4190

K l e v e

Betr.: Bauvoranfrage des Herrn Johannes Peters, Hönnepel Nr. 65
hier: Errichtung eines Wohnhauses in Hönnepel, Flur 3, Parzelle 1

Als Anlage überreiche ich Ihnen eine Bauvoranfrage des Obengenannten zwecks Errichtung eines Wohnhauses auf die oben aufgeführte Parzelle.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplanvorschlag aufgestellt ist. Bei dem vorbeiführenden Weg handelt es sich um einen ausgebauten Wirtschaftsweg. Die Wasserversorgung muß durch eine eigene Brunnenanlage erfolgen. Ebenso müssen die Abwässer mittels einer Klärgrube mit Untergrundverrieselung auf dem Grundstück versickert werden.

Ein Ausschnitt aus dem Bebauungsplanvorschlag ist beigelegt.

1 geh. Anlage

2. zu den Akten

III/1

Kalkar, den 12. Mai 1967

An die
Abt. I/O

i m H a u s e

zur Vorlage beim Rat der Gemeinde Hönnepel

Betr.: Grundstück der Gemeinde Hönnepel im Bebauungsplanentwurf

Das von der Kirchengemeinde erworbene Grundstück ist im Bebauungsplanentwurf in 6 Baugrundstücke aufgeteilt.

Diese Aufteilung macht zwangsläufig eine Klärung in Bezug auf Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung im Sinne der Ausführungen auf der letzten Sitzung notwendig.

Ich schlage daher vor, dem bekannten Interessenten zunächst 2 Baugrundstücke nach dem Entwurf zu überlassen, damit das Grundstück eine entsprechende Größe aufweist und somit bei der Bauantragsstellung diesbezüglich keine Schwierigkeiten auftreten.

Darüberhinaus ist es jedoch erforderlich, daß zumindest die Wasserversorgungsfrage geklärt wird und hierbei auch die Baugebietsplanung (die Arbeiten sind auf der letzten Sitzung zunächst zurückgestellt) vorangetrieben werden kann.


Amtsbaumeister

Johannes Peters
(4191)Hönnepel

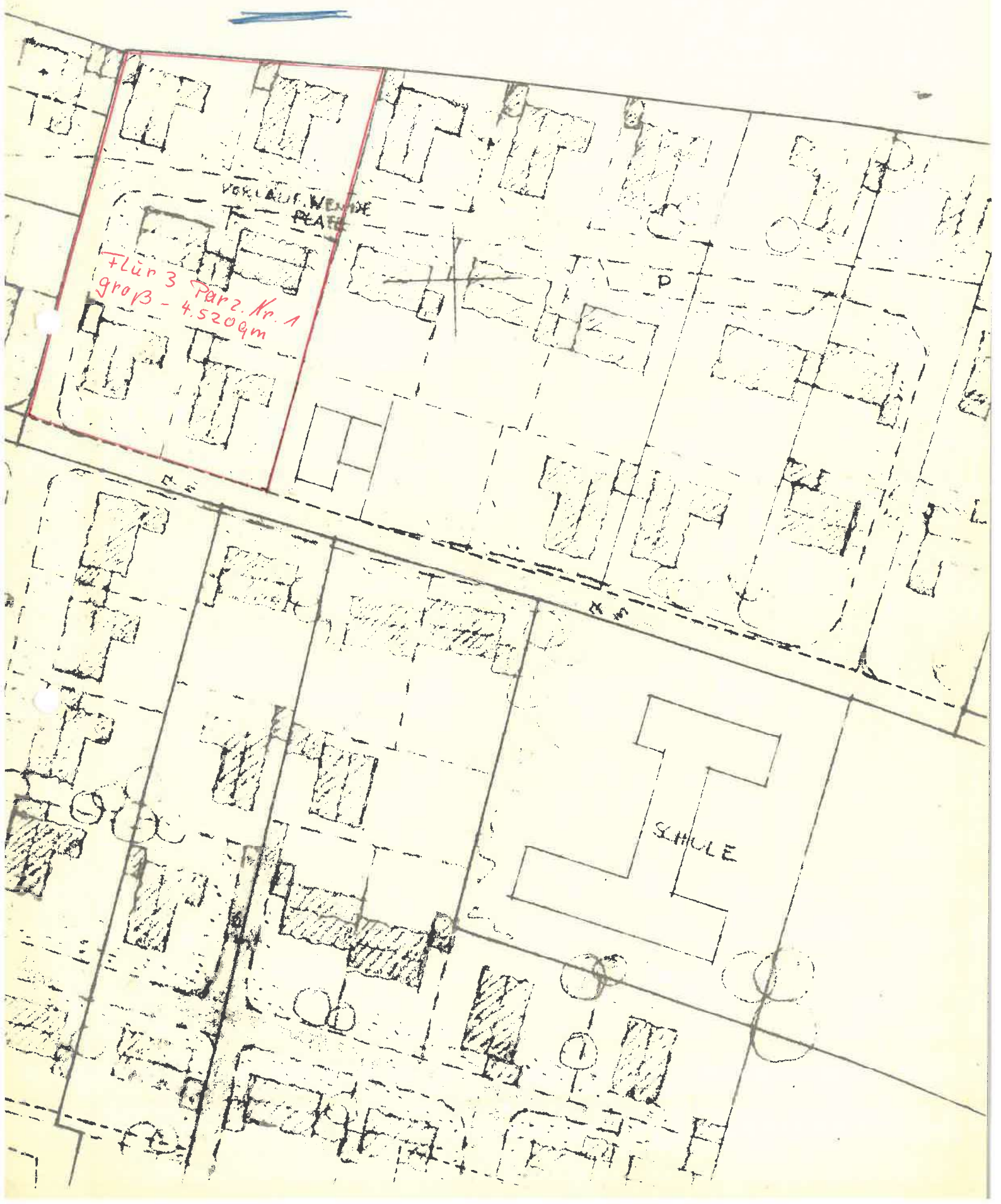
Hönnepel, den 26. Mai 1967

An den
Gemeinderat der Gemeinde Hönnepel
(4191) H ö n n e p e l

Betr.: Kauf eines Baugrundstückes

Nach Rücksprache mit dem Herrn Bürgermeister Dörning stellt die Gemeinde Hönnepel im Kirchfeld Baugrundstücke zur Verfügung. Da ich beabsichtige ,dort ein Baugrundstück von ca.800 bis 1000 qm zu kaufen, bitte ich um die Festsetzung des Grundstückspreises und um baldige Mitteilung desselben.

Johannes Peters



VOLKSLIET. WENDE PLATZ

+Lün 3 Parz. Nr. 1
groß - 4.520qm

SCHULE

Der Regierungspräsident

34.2.-43.25

Bei der Antwort wird Angabe des obigen Aktenzeichens erbeten.

Regierungshauptkasse: Landeszentralbank-Girokonto 36/163
Postscheck-Konto Essen 147
Rhein. Girozentrale Düsseldorf, Konto 41000

4 Düsseldorf-Nord, den 12. Juni 1967

Cecilienallee 2

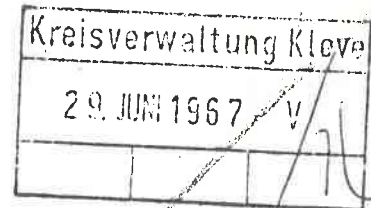
Fernruf: 82211. Bei Durchwahl: 8221 544

Fernschreib-Nr. 0858/4938

Sprechtage nur montags und donnerstags

An den
Oberkreisdirektor

419 K l e v e



Betr.: Neubau eines Wohnhauses in ^{Hönnepal} ~~Kleve~~;
Antragsteller: Johann Peters
Bezug: Bericht vom 18.5.1967 - Az.: 5/1 /BA 6/59/
Anlg.: 1 Heft zurück

Dem Vorhaben kann gemäss § 36 (1) in Verbindung mit § 33 BBauG bei dem von Ihnen vorgetragenen Stand des Planverfahrens nicht zugestimmt werden. Auch nach § 35 (2) BBauG kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden. Die Zulassung des Vorhabens lediglich auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes würde öffentliche Belange beeinträchtigen bzw. die geordnete städtebauliche Entwicklung in dem bisher unbebauten Gebiet in Frage stellen. Die notwendige und bereits geplante Erschliessung des Hintergeländes ist Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Festsetzungen über örtliche Verkehrsflächen bestehen jedoch noch nicht. Auch sonstige Festsetzungen z.B. das Mass der Nutzung, die Zahl der Geschosse, die genaue Art der Nutzung und anderes fehlen bisher. Ich empfehle daher das Bebauungsplanverfahren weiter zu betreiben, damit die Voraussetzungen für einzelne Bauvorhaben, die vor dem Rechtskräftigwerden des Bebauungsplanes bereits genehmigt werden sollen, nach § 33 BBauG geschaffen werden.



Beglaubigt:
[Handwritten Signature]
Regierungs-Angestellte

Im Auftrag
gez. Langweg



LANDKREIS KLEVE

Der Oberkreisdirektor

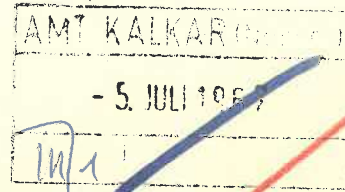
Az.: V/1 - BA 6 - 59 -
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Kleve, den 3. Juli 1967
Fernsprecher 50 11
Nebenstelle: 329

Postanschrift: Oberkreisdirektor · 419 Kleve · Postfach 104

An den
Amtsdirektor

4192 Kalkar



Betr.: Bauvorhaben Johannes Peters, Hönnepel
Bezug: Bericht vom 21.4.67 - III/1 -

Der Regierungspräsident hat es abgelehnt, die erforderliche Zustimmung zu dem Bauvorhaben zu erteilen. Er verlangt, daß zunächst die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 33 BBauG seitens der Gemeinde geschaffen werden. Eine Ablichtung der Verfügung des Regierungspräsidenten übersende ich mit der Bitte um weitere Veranlassung. Der Antragsteller ist verständigt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:

9

11/2

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde
H ö n n e p e l vom 4.7.1967

Punkt 10 der Tagesordnung, betr.:

Grundstücksangelegenheiten (nichtöffentlich)

Beschluß:

Johannes Peters aus Hönnepelel beantragt die Festsetzung des Grundstückspreises für ein Baugrundstück im Kirchfeld.

Das von der Kirchengemeinde erworbene Grundstück ist im Bebauungsplanentwurf in 6 Baugrundstücke aufgeteilt. Gemäß Verwaltungsvorlage vom 12.5.1967, III/1, sollen dem Interessenten zwei Baugrundstücke nach dem Entwurf überlassen werden (zusammen ca. 1200 qm), damit das Grundstück eine entsprechende Größe aufweist und somit bei der Bauantragstellung bzgl. Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung keine Schwierigkeiten auftreten.

Der Kaufpreis wird auf DM 5,-- pro qm festgesetzt. Das Grundstück darf nur Bauzwecken dienen. Im Falle eines Verkaufes muß es an die Gemeinde zurückverkauft werden. Es wird zur Auflage gemacht, daß das 1. der beiden Baugrundstücke innerhalb von drei Jahren und das 2. innerhalb von 5 Jahren zu bebauen ist. Nähere Einzelheiten sind im Kaufvertrag, der dem Rat

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
(Gesetzl.) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimm- enthaltung
				b.w.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Der Rat war beschlußfähig.

Amt Kalkar (Niederrh.)

Der Amtsdirektor

Kalkar, den 6.7.1967

(Ort)

(Datum)



(Siegel)

[Handwritten signature]

010/764 - Beglaubigter Auszug aus Sitzungsnotizen - Nachdruck verboten -
Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 2764 Formularverlag W. Kohlhammer

10. August 1967

Bü/Er

III/1

An den
Regierungspräsidenten

4) Düsseldorf
Cecilienallee 2

durch den
Oberkreisdirektor

419) K l e v e

Betr.: Neubau eines Wohnhauses in Hönnepel

Hier: Antragsteller: Johannes Peters

Bezug: Verfügung vom 12. Juni 1967 - 34.2.-43.25 -



Für das Gebiet der Gemeinde Hönnepel ist ein Bebauungsplanentwurf durch Herrn Dr. Bendermacher aufgestellt. Dieser Entwurf ist bereits im Behördentermin am 10. Februar 1967 behandelt. Bedenken gegen diesen Entwurf wurden seitens aller Behörden nicht vorgebracht, jedoch soll unter allen Umständen das Bebauungsgebiet zentral mit Wasser versorgt werden.

Auf Grund dieser zwingenden Aussage auf dem Behördentermin hat nun der Rat der Gemeinde Hönnepel in Verbindung mit dem Rat der Gemeinde Niedermörster und Marienbaum die Absicht, durch Zusammenschluß dieser Gemeinden die zentrale Wasserversorgung im Anschluß an den Wasserversorgungsverband Kalkar - Marienbaum zu betreiben, damit die Verwirklichung der geplanten Baugebiete erreicht wird. Die diesbezüglichen Verhandlungen befinden sich jedoch im Anfangsstadium und es wird bekannterweise noch ein gewisser Zeitraum erforderlich sein, um diese mit großen Schwierigkeiten verbundene Maßnahme zum Abschluß zu bringen.

Das Maß der baulichen Nutzung der Flächen des Bebauungsplanentwurfes ist bei dem Behördentermin eingehend erläutert. Es handelt sich hierbei auf Grund der schon vorhandenen Bebauung um Wohngebäude in eingeschossiger Form mit ausbaufähigem Dachgeschoß und einer Dachneigung von 34 bis 39 Grad. Auch die verkehrsmäßige Aufschließung liegt im Entwurf fest und wird in keiner Weise auf Schwierigkeiten stoßen.

Durch Überlastung des Planers der Gemeinde (Dr. Bendermacher) konnte das Planungsverfahren bisher noch nicht weiterbetrieben werden, jedoch wird die Gemeinde bemüht sein, das Verfahren zum Abschluß zu bringen.

Das Vorhaben Peters ist für die Gemeinde deswegen von Bedeutung, weil es sich um eine ausgezeichnete Lehrkraft an der Volksschule der Gemeinde handelt, die unter allen Umständen durch die Förderung des Bauvorhabens der Gemeinde erhalten bleiben soll. Es wird hier nochmals versichert, daß das Vorhaben in jeder Weise mit den Planungsabsichten der Gemeinde voll und ganz übereinstimmt.



B a u b e s c h r e i b u n g

zum Antrag zur Errichtung einer Entwässerungsanlage für den Anschluß an die Kanalisation/Kleinkläranlage mit Rieselrohrnetz.

Für das Bauvorhaben d. es ... Herrn Johannes Peters

Errichtung eines Hausanschlusses in ... Hönnepel/Kr. Kleve

Das Baugrundstück liegt an ausgebauter Straße, die mit ~~Kanali-~~sation ~~versehen~~ ist/keine Kanalisation hat.

I. Die Anlage wird errichtet zur Ableitung von:

- a) menschlichen ~~und~~ tierischen Abgängen,
- b) hauswirtschaftlichen ~~und~~ gewerblichen Abgängen
- c) Niederschlags- und Grundwasser.

II. Zur Ableitung säurehaltiger Abwässer werden die Rohrleitungen hergestellt aus:

Material: LNA - Rohren, ... / Dichtungen: Bleiverguß

III. Die gewerblichen Abwässer werden kanalreif gemacht durch den Einbau von entf.

IV. Die Rohrleitungen innerhalb der Gebäude bestehen aus LNA - Rohren. (Materialart angeben). Die Dichtungen bestehen aus: Bleiverguß

V. Regenwasserabfluß:

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt ~~in die vorhandene Kanalisation~~ in eine eigene Drainage auf dem vorhanden Grundstück.

VI. Bei Anlage einer eigenen Kläranlage: ✓

Die Ableitung des anfallenden Wassers erfolgt über eine Absitzanlage nach DIN 4261 vom Febr. 1942 (s. auch anliegende Berechnung und Zeichnung) in eine Sickergrube auf dem eigenen/fremden Grundstück als Sickerschacht/unterirdische Verrieselung (s. beiliegende Zeichnung).

Die Lage und Dimension der Leitung ist aus beiliegenden Plänen zu entnehmen. Planung und Ausführung werden den geltenden Vorschriften, besonders DIN 1986 und 1988 entsprechen.

Hönnepel/Altkalkar den 7.3.1968

Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der DIN 4108 und DIN 4109 zu beachten.

Der Bauherr:

Genehmigt Geprüft - Baureg. Nr. 101/68

Zum Bauschein Nr. 101/68 10. APRIL 1968

Kleve, den 25.4.1968

Landkreis Kleve
Der Obekreisdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrage:

Der Architekt:

Bei der Ausführung der Entwässerungsanlage sind die Vorschriften der DIN 1986 und DIN 4261 zu beachten.

J. Peters

H. Biesemann

Kreisoberbaurat

Die Sickergrube ist fertiggestellt.

Berechnung des Wärmeschutzes

Bauvorhaben: *Neubau eines Wohnhauses*.....

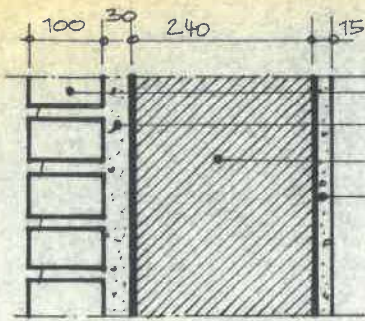
Bauherr: *Johannes Peters, Hünners*.....

Architekt: Ing. Arch. Heinz Biesemann, Altkalkar
Postweg 86 III, Tel. 5534

Die Berechnung des Wärmeschutzes ist gemäß DIN 4108
Art. 1 - 8 des Ministerialblattes, Ausgabe A Nr. 13
nach Klimazone 1 aufgestellt.

Außenwände	0,45 ✓
Wohnungstrennwände	0,30 ✓
Pfannendach	0,65 ✓
Flachdach	0,65 ✓
Decken	0,75 ✓
Decken über Toreinfahrten	1,50 ✓

Außenwände: (0,45)



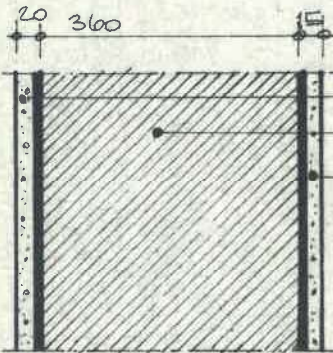
- Verblendung Vollziegel
- Putz
- Mauerwerk (Gitterziegel Hochlochziegel)
- Putz

$$\frac{0,100}{0,90} + \frac{0,030}{0,75} + \frac{0,240}{0,52} + \frac{0,015}{0,75} = \underline{\underline{0,63(0,45)}}$$

Ausführung in Kalksandvollstein

$$\frac{0,240}{0,85} = \underline{\underline{0,45}}$$

Außenwände: (0,45)



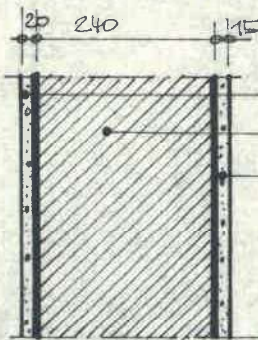
- Putz
- Mauerwerk (Gitterziegel Hochlochziegel)
- Putz

$$\frac{0,020}{0,75} + \frac{0,360}{0,52} + \frac{0,015}{0,75} = \underline{\underline{0,74(0,45)}}$$

Ausführung in Kalksandvollstein

$$\frac{0,360}{0,85} = \underline{\underline{0,47(0,45)}}$$

Außenwände: (0,45) Innenwände: (0,30)



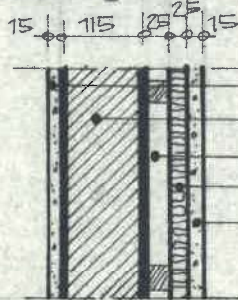
- Putz
- Mauerwerk (Gitterziegel Hochlochziegel)
- Putz

$$\frac{0,020}{0,75} + \frac{0,240}{0,52} + \frac{0,015}{0,75} = \underline{\underline{0,51(0,45)}}$$

Ausführung in Kalksandvollstein

$$\frac{0,240}{0,85} = \underline{\underline{0,33(0,30)}}$$

Wohnungstrennwände: (0,30) Ausführung in Kalksandstein nur für Innenwände



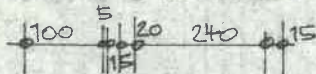
- Putz
- Mauerwerk (Gitterziegel Hochlochziegel)
- Luftschicht
- Heraklith-Platten
- Putz

$$\frac{0,015}{0,75} + \frac{0,115}{0,52} + \frac{0,025}{0,20} + \frac{0,025}{0,08} + \frac{0,015}{0,75} = \underline{\underline{0,69(0,30)}}$$

Ausführung in Bimsstein

$$\frac{0,115}{0,25} = \underline{\underline{0,93}}$$

Außenwände: (0,45)



- Verblendung Vollziegel
- Bitumenpappe
- Poresta-Isolierung
- Putz
- Mauerwerk (Gitterziegel Hochlochziegel)
- Putz

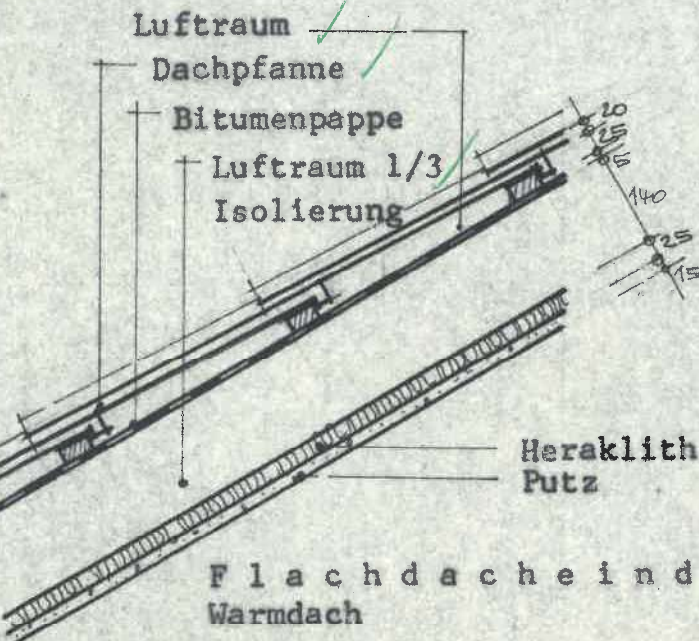
$$\frac{0,100}{0,90} + \frac{0,005}{0,15} + \frac{0,015}{0,035} + \frac{0,020}{0,75} + \frac{0,240}{0,52} +$$

Pfannendacheindeckung: (0,65)

$$\frac{0,015}{0,75} = 1,07 (0,45)$$

Ausführung in Kalksandvollstein

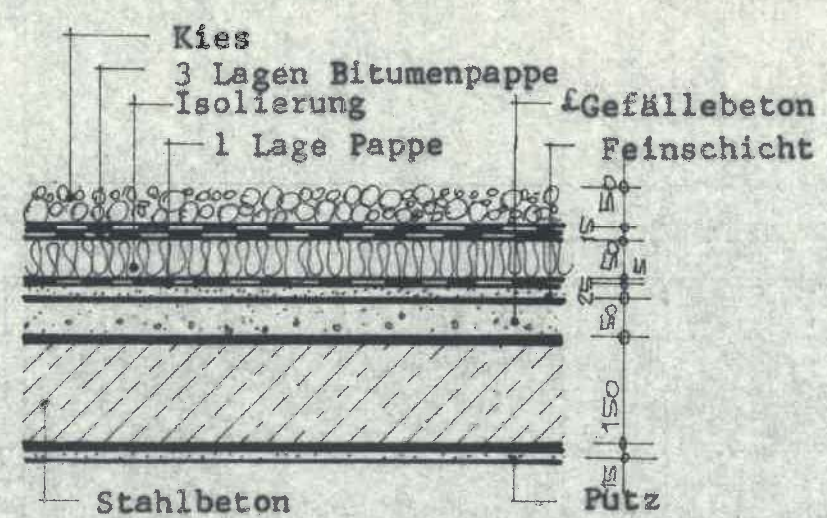
$$\frac{0,240}{0,85} = 0,89 (0,45)$$



$$\frac{0,020}{0,90} + \frac{0,025}{0,20} + \frac{0,005}{0,15} + \frac{0,140}{0,35 \times 3} +$$

$$\frac{0,025}{0,08} + \frac{0,015}{0,75} = 1,83 (0,65)$$

Flachdacheindeckung: (0,65)
Warmdach



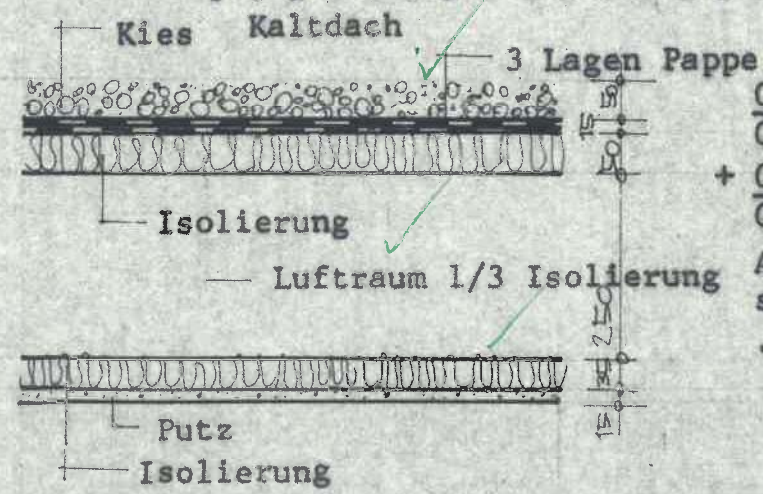
$$\frac{0,050}{0,70} + \frac{0,015}{0,15} + \frac{0,050}{0,07} + \frac{0,005}{0,15} +$$

$$+ \frac{0,025 + 0,050 + 0,150}{1,75} + \frac{0,015}{0,75} = 1,05 (0,65)$$

Ausführung mit einer Isolierung von 25 mm

$$\frac{0,025}{0,07} = 0,70 (0,65)$$

Flachdacheindeckung: (0,65)
Kaltdach

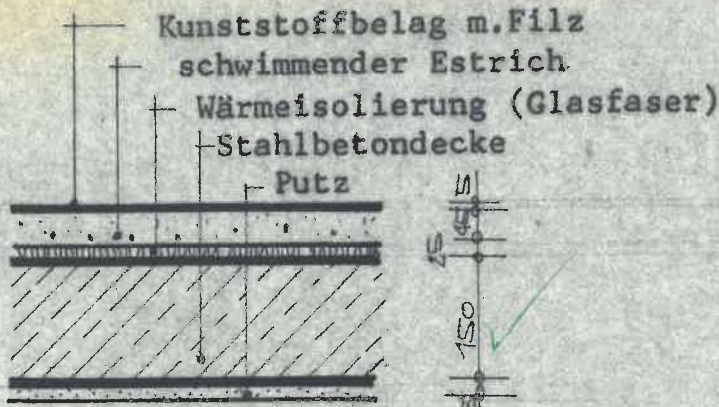


$$\frac{0,050}{0,70} + \frac{0,015}{0,15} + \frac{0,050}{0,07} + \frac{0,250}{0,035 \cdot 3} +$$

$$+ \frac{0,035}{0,035} + \frac{0,015}{0,75} = 4,29 (0,65)$$

Ausführung ohne Isolierung zwischen den Balken

$$\therefore \frac{0,250}{0,035 \cdot 3} = 1,89 (0,65)$$



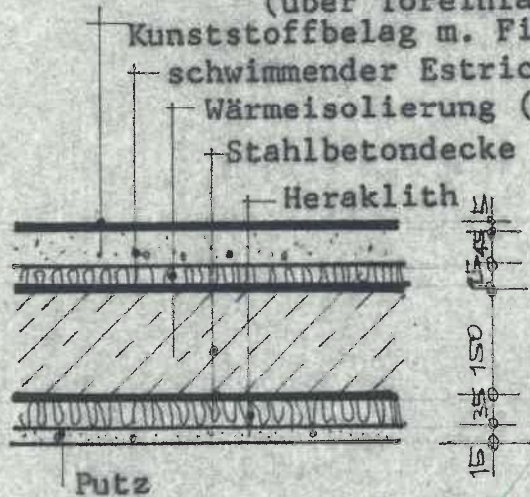
$$\begin{array}{r} 0,005 \\ 0,035 \end{array} + \begin{array}{r} 0,045 \\ 1,75 \end{array} + \begin{array}{r} 0,025 \\ 0,035 \end{array} + \begin{array}{r} 0,150 \\ 1,75 \end{array} + \\ \begin{array}{r} 0,015 \\ 0,75 \end{array} = \underline{\underline{1,00 (0,75)}}$$

Fußbodenisolierung: (0,75)
(nicht unterkellertes Teil)



$$\begin{array}{r} 0,005 \\ 0,035 \end{array} + \begin{array}{r} 0,045 \\ 1,75 \end{array} + \begin{array}{r} 0,025 \\ 0,035 \end{array} + \begin{array}{r} 0,005 \\ 0,15 \end{array} + \\ \begin{array}{r} 0,100 \\ 1,30 \end{array} + \begin{array}{r} 0,100 \\ 0,70 \end{array} = \underline{\underline{1,14 (0,75)}}$$

Deckenisolierung: (1,50)
(über Toreinfahrten)



$$\begin{array}{r} 0,005 \\ 0,035 \end{array} + \begin{array}{r} 0,045 \\ 1,75 \end{array} + \begin{array}{r} 0,025 \\ 0,035 \end{array} + \begin{array}{r} 0,150 \\ 1,75 \end{array} + \\ \begin{array}{r} 0,035 \\ 0,035 \end{array} + \begin{array}{r} 0,015 \\ 0,75 \end{array} = \underline{\underline{2,00 (1,50)}}$$

Geprüft - Baureg. Nr. 101108
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Kleve, den 10. APRIL 1968.
Gerrmann
techn. Kreisangestellter

..... Kalkar, den 7. 5. 68

Der Bauherr: **Genehmigt**

Zum Bauschein Nr. 101 / 68

Kleve, den 25. 4. 19 68

Landkreis Kleve

Der Obekreisdirektor

..... *5 B. 100*
Untere Bauaufsichtsbehörde

Im Auftrage:

Kreisoberbaurat

Der Architekt:

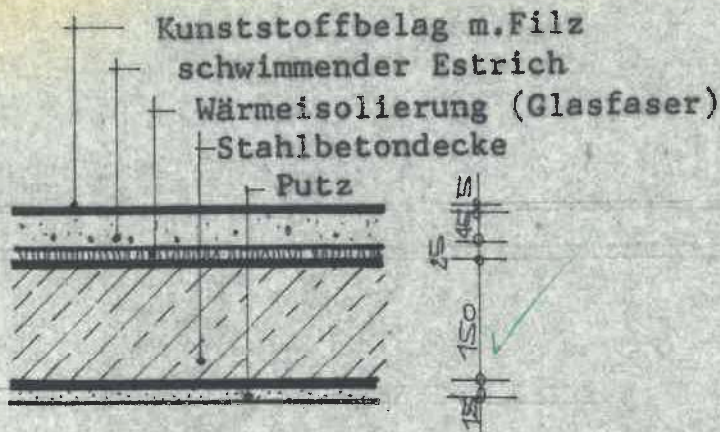
ING. FÜR HOCHBAU

HEINZ BIESEMANN

- ARCHITEKT -

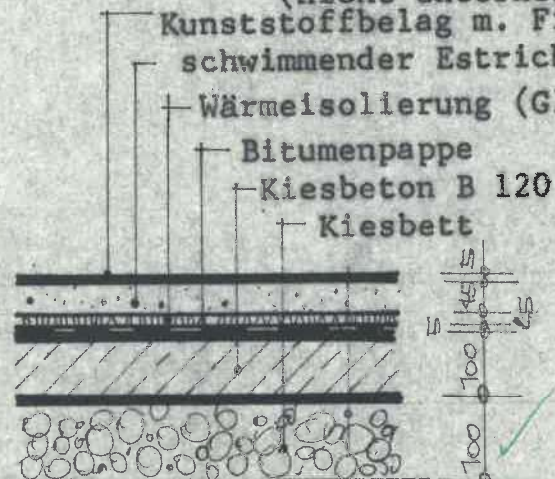
419 KALKAR

H. Biesemann



$$\frac{0,005}{0,035} + \frac{0,045}{1,75} + \frac{0,025}{0,035} + \frac{0,150}{1,75} + \frac{0,015}{0,75} = \underline{\underline{1,00 (0,75)}}$$

Fußbodenisolierung: (0,75)
(nicht unterkellertes Teil)



$$\frac{0,005}{0,035} + \frac{0,045}{1,75} + \frac{0,025}{0,035} + \frac{0,005}{0,15} + \frac{0,100}{1,30} + \frac{0,100}{0,70} = \underline{\underline{1,14 (0,75)}}$$

Deckenisolierung: (1,50)
(über Toreinfahrten)



$$\frac{0,005}{0,035} + \frac{0,045}{1,75} + \frac{0,025}{0,035} + \frac{0,150}{1,75} + \frac{0,035}{0,035} + \frac{0,015}{0,75} = \underline{\underline{2,00 (1,50)}}$$

Geprüft - Baureq. Nr. 101168
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Kleve, den 10. APRIL 1968

G. ...
techn. Kreisangestellter

Kalkar, den 7. 3. 68

Der Bauherr:

Genehmigt

Zum Bauschein Nr. 101 / 68

Kleve, den 25. 4. 1968

Landkreis Kleve

Der Obekreisdirektor

Untere Bauaufsichtsbehörde

Im Auftrage:

Kreisoberbauret

Der Architekt:

ING. FÜR HOCHBAU
HEINZ BLESEMANN
- ARCHITEKT -
419 KALKAR

H. Blesemann

Baubeschreibung

zum Darlehnsantrag vom ./.

Gemeinde: Hönnepele Kreis: Kleve

Bauvorhaben: Neubau eines Eigenheimes mit PKW - Garage

	Bauherr	Betreuer/Beauftragter	Entwurfsverfasser	Bauleiter
Name:	<u>Joh's Peters</u>	<u>Ing. Heinz Biesenmann, Architekt</u>		
Wohnort:	<u>4191 Hönnepele</u>	<u>4192 Altkaike</u>		
Straße:		<u>Postweg 86 III, Tel. 5534</u>		

1. Baugelände

1.1 Oberflächenbeschaffenheit, Nutzung:

Ackerland

1.2 Bodenart

(Angaben nach DIN 1054, Abschn. 2.11 bis 2.13)

bindiger Boden

Tragfähigkeit des Bodens in 2,0 m Tiefe
3,0 kg/qcm

1.3 Höchststand des Grundwassers m unter Geländeoberkante

1.4 Das Baugrundstück liegt an — nicht — ausgebauter Straße;

der Ausbau ist bis zum vorgesehen.

1.5 Es liegt — nicht — im Bergsenkungsgebiet.

2. Planung

2.1 Bauweise, Geschözzahl, Spännerform:

1 1/2-geschossig mit ausgebautem Dachgeschoß

2.2 Zur räumlichen Ausstattung der Wohnungen gehörende Keller- und Speicherräume:

Zur gemeinsamen Benutzung verfügbar:

- Waschküche(n)
- Wäschetrockenraum(räume), Größe
- Abstellraum(räume) für Fahrräder
- Abstellraum(räume) für Kinderwagen
- 1 Garage(n) für P.K.W.

2.3 Zentrale Anlagen

(Blockheizung, Fernheizung, Zentralwaschanlage, Garagenanlage):

2.4 Bei der Planung sind neben den bauaufsichtlich eingeführten Normen die in Nr. 27(2) WFB 1957 genannten Wohnungsbaunormen berücksichtigt worden.

Begründung, falls diese Normen nicht angewendet worden sind:

3. Rohbau *)

3.1 Es wird durch Stichproben überwacht, daß normgerechte Baustoffe verwendet werden.

3.2 Bauart der Wände

(die Wanddicken sind in der Zeichnung eingetragen):

Fundamente: Kleebeton B 120

Außenwände des Kellergeschosses: Kleebeton B 120

vor Einbau einer Verteilungsanlage sind entsprechende Baubetriebsunterlagen in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

5.4 Heizung und Warmwasserbereitungsanlagen

Art der Heizung: Warmwasserheizung

Brennstoffart: Öl

Art der Warmwasserbereitung:

elektr. Boiler

5.5 Ausstattungsstücke

(Genauere Bezeichnung der Becken, Wannen, Warmwasserbereiter, Herde usw.)

Küche: Chromnickelstahlküche

Bad: Rotsiegel - Gußwanne

WC: Fischgras-WC

Waschküche:

5.6 Andere haustechnische Anlagen

(Abfallschächte, Aufzüge oder dergl.)

6. Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe

Anschluß an die öffentliche Kanalisation, Kleinkläranlage:

mit Dieselzehrnetz

7. Außenanlagen

Wohnwege: Kies

Vorgärten: Stauden

Einfriedigung: Hecke

Hofplätze:

1 Teppichklopfstangen

5 Wäschepfähle

1 Hausgarten:

andere Außenanlagen

(Grünanlagen, Kinderspielplätze, Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge usw.):

8. Weitere baubeschreibende Angaben

9. Ausschreibung und Vergabe

Die Ausschreibung der Bauleistungen und die Vergabe der Bauaufträge erfolgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, Fassung 1952. Auswärtige Unternehmen werden bei der Ausschreibung — nicht — berücksichtigt.

Die Angaben in der Baubeschreibung sind für die Ausführung verbindlich. Änderungen können nur mit vorheriger Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.

Genehmigt

Zum Bauschein Nr. 10.1.168

Kleve, den 25.4.1968

Landkreis Kleve

Der Obekreisdirektor

Untere Bauaufsichtsbehörde

Im Auftrage:

Kreisoberbaurat

A. Heikamp, den 11.1.1968

(Ort)

(Datum)

Geprüft - Baureg. Nr. 10.1/68

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Kleve, den 19. April 1968

Georg Meier
techn. Kreisangestellter

H. Peters, den 11.1.1968

(Ort)

(Datum)

Entwurfsverfasser:

H. Peters

Bauherr:

H. Peters

*) zu 3. Rohbau

Die Angaben müssen mit den Angaben über die Wand- und Deckenbaustoffe in der für die Ausführung des Bauvorhabens maßgeblichen bauaufsichtlich geprüften Festigkeitsberechnung übereinstimmen.



Landkreis Kleve
Der Oberkreisdirektor

419 KLEVE, den 25. April 1968

Gegen ~~Einbürgerung~~
Einschreiben

B A U S C H E I N

NR. B 101 / 68

Herrn ~~Frau~~ **Johannes Peters**
in **4191 Hönnepel**

wird hiermit auf Antrag - unbeschadet der privaten Rechte Dritter - die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in **Hönnepel**

Gemarkung **Hönnepel** Flur **5** Flurstück **106**

das in den beiliegenden als zugehörig bezeichneten Bauvorlagen (Baubeschreibung, Zeichnungen und Berechnungen) dargestellte Bauvorhaben **Neubau eines Wohnhauses mit Pkw-Garage (Ölheizung)**

auszuführen.

~~Von der(n) Bestimmung(en) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373)~~

-in §

wird - werden - hiermit Ausnahme(n) gestattet.

-in §

Ist durch besonderen rechtskräftigen Bescheid Befreiung erteilt worden.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes der Gemeinde

wird eine Ausnahme / Befreiung erteilt.

~~In das bei der Eintragung in das Grundbuch zu verzeichnende Grundstück ist eingetragen:~~

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind besonders zu beachten:

A) Rechtsvorschriften:

1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die hierzu ergangenen Rechtsverordnungen.
2. Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO -) vom 23. Juli 1962 (GV.NW.S. 509).
3. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429).
4. Die nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise.
5. Die von der obersten Baubehörde des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses (insbesondere die Normvorschriften für Wärme-, Brand- und Schallschutz).
6. Das Merkblatt für Bauherren über die gesetzliche Unfallversicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen.

B) Bedingungen, Auflagen, Hinweise:

1. Die in die Bauvorlagen in "grün" eingetragenen besonderen Bedingungen und Prüfungsbemerkungen sind genau zu beachten.
2. Die Ausnahme gemäß § 35, Absatz 2 des Bundesbaugesetzes lasse ich unter folgenden Bedingungen zu:
 - 2.1 Die Abwässer sind in einer wasserdichten, entleerbaren Grube ohne Ab- und Überlauf zu sammeln. Die Grube ist im Bedarfsfalle zu entleeren und die Fäkalien vom Grundstück abzufahren.
 - 2.2 Das Wohnhaus und die Pkw-Garage sind allseitig einheitlich zu verblenden (Ziegelrohbau). Hinsichtlich der Pkw-Garage gilt das auch für die Grenzmauer.
 - 2.3 Das Wohnhaus ist mit engobierten Dachziegeln zu decken.
 - 2.4 Die Verblendung (Ziegelrohbau) und die Dachdeckung sind in Form und Farbe der Nachbarbebauung anzupassen.
 - 2.5 Die Seitenflächen der Dachaufbauten sind mit Schiefer zu verkleiden.
 - 2.6 Die äußere Höhe der Pkw-Garage darf 2,50 m nicht überschreiten.

Hinweise:

1. Die Errichtung der Pkw-Garage im südöstlichen Bauwuch lasse ich gemäß § 7, Absatz 4 der BauO NW zu.
2. Nach § 20, Ziffer 5 der ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NW muß die lichte Durchgangshöhe der Treppen senkrecht gemessen mindestens 2,00 m betragen.
3. Gruben und Sickeranlagen müssen nach § 35, Absatz 1 und 2 der vorerwähnten Verordnung von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5,00 m und von Nachbargrenzen mindestens 2,00 m entfernt bleiben.

4. Bei der Ausführung der Entwässerungsanlage sind die Bestimmungen der DIN 4261 zu beachten.
5. Vor dem Verfüllen der Rohrgräben ist die Leitungsabnahme bei mir zu beantragen.
6. Nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation ist die Entwässerungsanlage auf dem Grundstück stillzulegen und der Anschluß an die Kanalisation herzustellen.
7. Das Wohnhaus ist an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen.
8. Die Bestimmungen der DIN 4108 sind zu beachten.
9. Das Seitenverhältnis rechteckiger Rauch- und Lüftungsschornsteine von 1 : 1,5 darf nicht unterschritten werden.
10. In Wohnungen ohne Einzelfeuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe muß der Anschluß mindestens einer Feuerstätte an einen Rauchschnstein möglich sein.
11. Die Einfriedigung bedarf der besonderen Baugenehmigung.
12. Für die Ölfeuerungs- und Behälteranlage ist ein besonderer Bauantrag einzureichen.
13. Auf die Bestimmungen der DIN 1053 - Mauerwerk, Berechnung und Ausführung - wird besonders hingewiesen.
14. Mit der Ausführung der Stahlbetonarbeiten muß ein Unternehmer beauftragt werden, der die Voraussetzungen nach DIN 1045 erfüllt. Eine sogenannte "Unternehmer-Haftungserklärung ist nicht ausreichend.
15. Die Abnahme der Stahlbetonbauteile ist schriftlich zu beantragen. Bei der Abnahme muß der bauausführende Unternehmer oder ein Vertreter auf der Baustelle anwesend sein.

Der Bauschein und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht voneinander getrennt und müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Dienstkräften der Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein, in die Bauscheinanlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

Der Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Vor Baubeginn hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde die Namen des verantwortlichen Bauleiters und der Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen; die Mitteilung ist von den Bauleitern, bei einem Wechsel von den neuen Bauleitern, mit zu unterschreiben.

Bei der Ausführung des Vorhabens hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

Die Baustellen sind so einzurichten, daß bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen; insbesondere müssen Gerüste betriebssicher und mit den nötigen baulichen Schutzvorrichtungen versehen sein.

Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe und Bauteile zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen der Bauordnung und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen.

Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauvorlagen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung vor ihrer Ausführung anzuzeigen und für sie die Baugenehmigung nachzusuchen.

Auch nach Erteilung der Baugenehmigung können Anforderungen gestellt werden, um bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Benutzung der baulichen Anlage bis zur Erfüllung dieser Anforderungen eingeschränkt oder untersagt werden.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30.3.1957 (BGBl. I S. 315) ist zu beachten.

Bei der oben bezeichneten Baugenehmigungsbehörde sind, unter Verwendung der beigefügten Vordrucke, schriftlich zu beantragen:

- a) Vor Baubeginn, die Absteckung der Straßenbegrenzungslinien (Fluchtlinien), der Baulinien, die Festlegung der Grundrißfläche und die Angabe der Sockelhöhe.
- b) Die Sockelabnahme, sobald die Ecken der baulichen Anlage angelegt worden sind.

Die Rohbauabnahme ist - nicht - erforderlich.

Sie ist schriftlich - unter Verwendung des beigefügten Vordruckes - bei der oben bezeichneten Bauaufsichtsbehörde zu beantragen, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Stahl- und Betonkonstruktionen, Balkenlagen und Dacheindeckungen fertiggestellt ist. Die Dacheindeckung darf hierbei eine vorläufige sein.

Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionen soweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können. Mit dem Innenausbau und der Putzarbeit darf erst nach der Rohbauabnahme oder Teilabnahme begonnen werden.

Eine Teilabnahme einzelner Teile, insbesondere der Eisenkonstruktion der Treppen, ist zulässig.

Sie wird vorgeschrieben für *alle Stahlbetonbauteile.*

Der beabsichtigte Beginn der Stahlbetonarbeiten ist der oben bezeichneten Bauaufsichtsbehörde 48 Stunden vorher schriftlich anzuzeigen. Die Einhaltung der Frist ist zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Dienstgeschäfte unbedingt notwendig.

- Dem Antrag auf Rohbauabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine beizufügen. -

Die Schlußabnahme ist - nicht - erforderlich.

Sie ist schriftlich - unter Verwendung des beigegeführten Vordruckes - bei der oben bezeichneten Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Vor Aushändigung des Schlußabnahmescheines darf die bauliche Anlage nicht benutzt werden.

- Dem Antrag auf Durchführung der Schlußabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine einschl. der Anschlüsse beizufügen. -

Eine Teilschlußabnahme ist zulässig.

Für jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Abnahmetermins wird eine zusätzliche Gebühr nach der Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.12.1961 erhoben.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichem Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn. Wechselt der Bauherr so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Bauordnung (BauONW), gegen die sonstigen im Zusammenhang mit diesem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften und gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Baugenehmigung sind Ordnungswidrigkeiten. Gemäß § 101 Abs. 3 der Bauordnung kann die Ordnungswidrigkeit bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM bei Fahrlässigkeit bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

Bemerkungen:

Die Gebühren für diesen Bauschein einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Schlußabnahme betragen

658,00 DM

Hinzu kommt eine Befreiungsgebühr von

- DM

Gesamtgebühr:

658,00 DM

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen bei der Kreiskasse des Landkreises Kleve oder auf deren Konto Nr. 65 bei der Kreissparkasse Kleve unter Verwendung des beiliegenden Zahlscheines einzuzahlen bzw. zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie gegen die Festsetzung der Gebühr kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Bauaufsichtsbehörde einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Soweit der Widerspruch sich auf die Festsetzung und die Höhe der Gebühren bezieht, hat er nach § 80 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrage:

Kreisoberhaupt



1. B E S C H E I N I G U N G

bezüglich der Vorkaufsrechte nach §§ 24 ff. Bundesbaugesetz

Betr.: Antrag auf Gewährung öffentlicher Mittel vom -----

Bauherr: Johannes Peters, Hönnepel

Baugrundstück in Hönnepel

Flur 3 Parzelle(x) 106

Für die Gemeinde/~~Stadt~~ Hönnepel wird hiermit bestätigt, daß ein Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 26 des Bundesbaugesetzes an dem vorgenannten Baugrundstück für sie nicht besteht bzw. daß bei Bestehen eines solchen Vorkaufsrechtes dieses bei Verkaufsfällen nicht ausgeübt werden wird, die vor der Eintragung der Hypothek ~~zur Sicherung der öffentlichen Mittel~~ ~~(~~xxxx76xxxx1957~~)~~ liegen.

Kalkar, den 18. Oktober 1968

(Ort)

(Datum)

Der Amtsdirektor

Im Auftrage

(Siegel)

d. Z. d. R.

Landkreis Kleve
Der Oberkreisdirektor



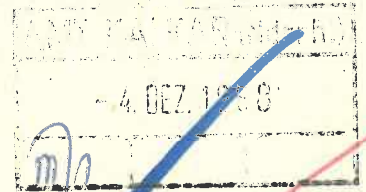
Az.: V/1 B 101/68 -
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Kleve, den 23.11.1968
Fernsprecher: 50 11
Nebenstelle: 326
Fernschreiber 0811 857

Ausfertigung für Amt/Gemeinde Kalkar

Postanschrift: Oberkreisdirektor · 419 Kleve · Postfach 104

Herrn
Johannes Peters
4191 Könnepel



Rohbauabnahmeschein

Die Rohbauabnahme des am 25.4.68 unter Nr. B 101/68
genehmigten Bauvorhabens Neubau eines Wohnhauses
mit Pkw-Garage (Ölheizung)

hat am 2.10.68 stattgefunden. Hierbei sind keine
~~folgende~~ Abweichungen von der Baugenehmigung oder von den
Bauaufsichtsbestimmungen festgestellt worden:

Gesehen

Kalkar, den 5.12.68

Amt Kalkar

Der Amtsdirektor

i. A. J. Ho

Mit den inneren und äußeren Putzarbeiten kann frühestens am
_____ 19 _____ begonnen werden.

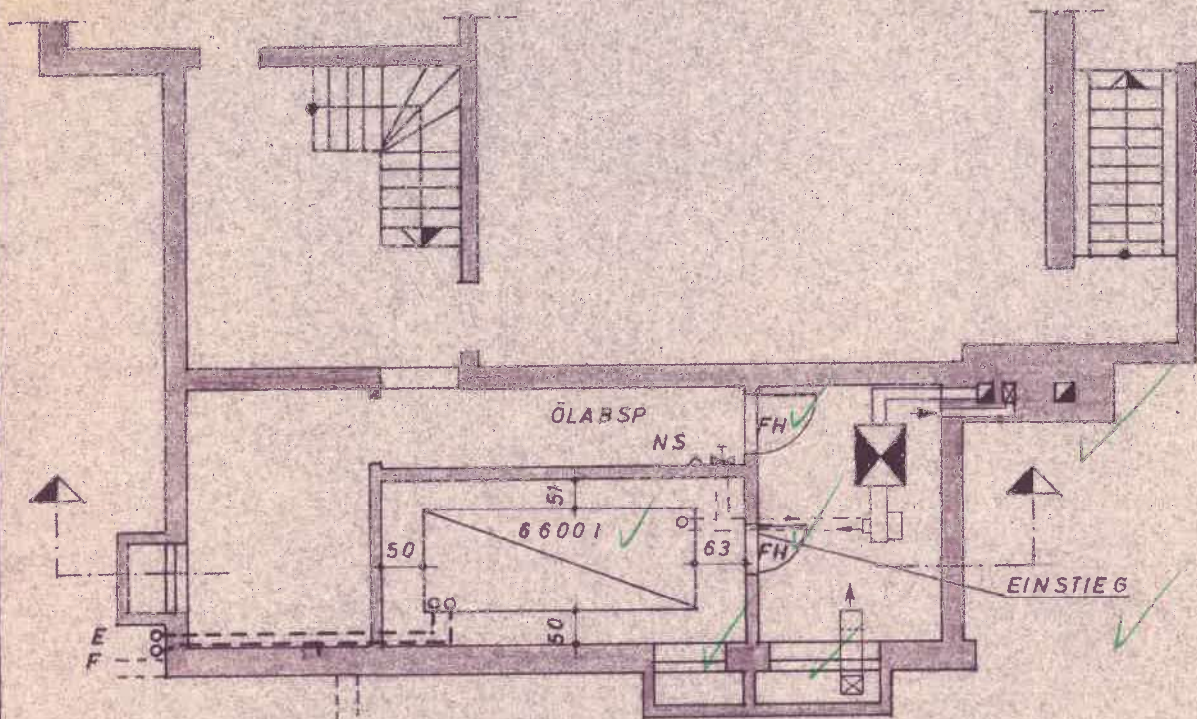
Die Schlußabnahme ist rechtzeitig zu beantragen.

Im Auftrage:

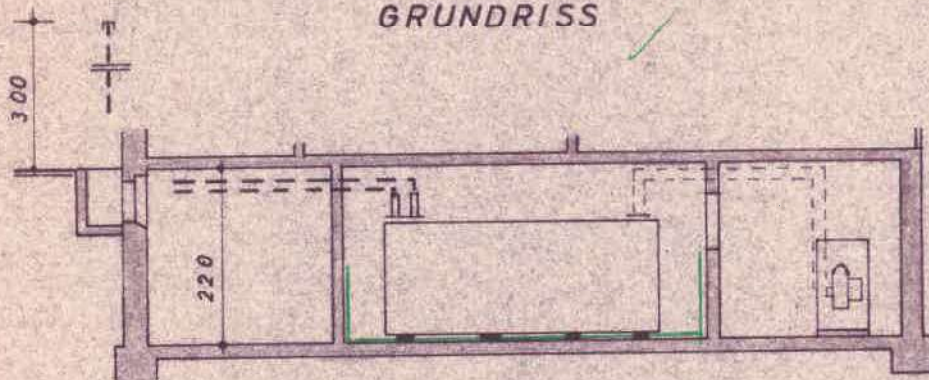
V/6

Kreishaus:
Kleve, Nassauer Allee 1-5

Konten der Kreiskasse Kleve:
Kreissparkasse Kleve Nr. 65 · Landeszentralbank Kleve Nr. 521/163
Postscheckamt Köln Nr. 27917



GRUNDRISS



SCHNITT - HEIZUNG

Die Wanne des Öllagerraumes ist mit einem zugelassenen Material ölundurchlässig herzustellen.

KESSEL - KRUPP TKV 50

LEISTUNG - 50000 kcal/h

BRENNER - JUNIOR 8

LEISTUNG - 4-8 kg/h

Geprüft - Baureg. Nr. 1366/68

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Kleve, den 22. 11. 1968

Johannes Peters
techn. Kreisangestellter

Genehmigt

Kleve, den 28. 11. 68

Landkreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrage:

Kreisoberbaurat

Maßstab: 1 : 100	ELCO-OELFEUERUNGEN Düsseldorf
Datum: 7. 8. 1968	
Gez.: <i>[Signature]</i>	
Gepr.:	JOHANNES PETERS HÖNNEPEL BEI KLEVE NR.: 65
Zchng.-Nr.: GZ/30	



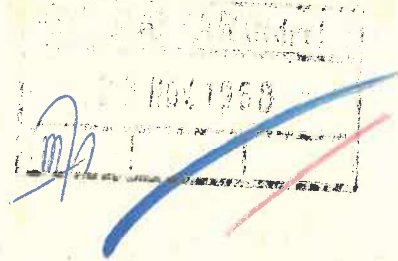
Landkreis Kleve
Der Oberkreisdirektor

419 KLEVE, den 21. November 1968

Gegen ~~Einfangbescheid~~
Einschreiben

BAUSCHEIN - Nachtrag 1

NR. B 101 / 68



Herrn ~~Karl Peters~~ **Johannes Peters**
in **4191 Hönnepel, Nr. 65**

wird hiermit auf Antrag - unbeschadet der privaten Rechte Dritter - die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in **Hönnepel**

Gemarkung **Hönnepel** Flur **5** Flurstück **106**

das in den beiliegenden als zugehörig bezeichneten Bauvorlagen (Baubeschreibung, Zeichnungen und Berechnungen) dargestellte Bauvorhaben **Neubau eines Wohnhauses mit Pkw-Garage (Ölheizung) - Änderung der Dachgauben -**

auszuführen.

~~XVON DEM BEFREIUNG (AN) DER BEBAUUNG FÜR DAS LAND NACH DER VEREINBARTETEN BAUNRW. VOM~~

25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373)

-in §

wird - werden - hiermit Ausnahme(n) gestattet.

-in §

ist durch besonderen rechtskräftigen Bescheid Befreiung

erteilt worden.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes der Gemeinde

wird eine Ausnahme / Befreiung erteilt.

~~UND BEI DEN VORGENOMMENEN VERÄNDERUNGEN GEMÄß DEN FOLGENDEN ZUSÄTZLICHEN VORTRÄGEN:~~

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind besonders zu beachten:

A) Rechtsvorschriften:

1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die hierzu ergangenen Rechtsverordnungen.
2. Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO -) vom 23. Juli 1962 (GV.NW.S. 509).
3. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429).
4. Die nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise.
5. Die von der obersten Baubehörde des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses (insbesondere die Normvorschriften für Wärme-, Brand- und Schallschutz).
6. Das Merkblatt für Bauherren über die gesetzliche Unfallversicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen.

B) Bedingungen, Auflagen, Hinweise:

1. Die in die Bauvorlagen in "grün" eingetragenen besonderen Bedingungen und Prüfungsmerkungen sind genau zu beachten.

Hinweise

1. Dieser Bauschein-Nachtrag mit seiner Anlage hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Bauschein Nr. 101/68 vom 25. April 1968.
2. Die Bedingungen und Hinweise im vorgenannten Bauschein bleiben unverändert bestehen.

Der Bauschein und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht voneinander getrennt und müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Dienstkräften der Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein, in die Bauscheinanlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

Der Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Vor Baubeginn hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde die Namen des verantwortlichen Bauleiters und der Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen; die Mitteilung ist von den Bauleitern, bei einem Wechsel von den neuen Bauleitern, mit zu unterschreiben.

Bei der Ausführung des Vorhabens hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

Die Baustellen sind so einzurichten, daß bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen; insbesondere müssen Gerüste betriebssicher und mit den nötigen baulichen Schutzvorrichtungen versehen sein.

Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe und Bauteile zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen der Bauordnung und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen.

Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauvorlagen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung vor ihrer Ausführung anzuzeigen und für sie die Baugenehmigung nachzusuchen.

Auch nach Erteilung der Baugenehmigung können Anforderungen gestellt werden, um bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Benutzung der baulichen Anlage bis zur Erfüllung dieser Anforderungen eingeschränkt oder untersagt werden.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30.3.1957 (BGBl. I S. 315) ist zu beachten.

Bei der oben bezeichneten Baugenehmigungsbehörde sind, unter Verwendung der beigefügten Vordrucke, schriftlich zu beantragen:

- a) Vor Baubeginn, die Absteckung der Straßenbegrenzungslinien (Fluchtlinien), der Baulinien, die Festlegung der Grundrißfläche und die Angabe der Sockelhöhe.
- b) Die Sockelabnahme, sobald die Ecken der baulichen Anlage angelegt worden sind.

Die Rohbauabnahme ist - nicht - erforderlich.

Sie ist schriftlich - unter Verwendung des beigefügten Vordruckes - bei der oben bezeichneten Bauaufsichtsbehörde zu beantragen, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Stahl- und Betonkonstruktionen, Balkenlagen und Dacheindeckungen fertiggestellt ist. Die Dacheindeckung darf hierbei eine vorläufige sein.

Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionen soweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können. Mit dem Innenausbau und der Putzarbeit darf erst nach der Rohbauabnahme oder Teilabnahme begonnen werden.

Eine Teilabnahme einzelner Teile, insbesondere der Eisenkonstruktion der Treppen, ist zulässig.

Sie wird vorgeschrieben für

Der beabsichtigte Beginn der Stahlbetonarbeiten ist der oben bezeichneten Bauaufsichtsbehörde 48 Stunden vorher schriftlich anzuzeigen. Die Einhaltung der Frist ist zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Dienstgeschäfte unbedingt notwendig.

- Dem Antrag auf Rohbauabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine beizufügen. -

Die Schlußabnahme ist - nicht - erforderlich.

Sie ist schriftlich - unter Verwendung des beigefügten Vordruckes - bei der oben bezeichneten Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Vor Aushändigung des Schlußabnahmescheines darf die bauliche Anlage nicht benutzt werden.

- Dem Antrag auf Durchführung der Schlußabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine einschl. der Anschlüsse beizufügen. -

Eine Teilschlußabnahme ist zulässig.

Für jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Abnahmetermins wird eine zusätzliche Gebühr nach der Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.12.1961 erhoben.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichem Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn. Wechselt der Bauherr so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Bauordnung (BauONW), gegen die sonstigen im Zusammenhang mit diesem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften und gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Baugenehmigung sind Ordnungswidrigkeiten. Gemäß § 101 Abs. 3 der Bauordnung kann die Ordnungswidrigkeit bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM bei Fahrlässigkeit bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

Bemerkungen:

Die Gebühren für diesen Bauschein einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Schlußabnahme betragen

10,00 DM

Hinzu kommt eine Befreiungsgebühr von

- DM

Gesamtgebühr: 10,00 DM

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen bei der Kreiskasse des Landkreises Kleve oder auf deren Konto Nr. 65 bei der Kreissparkasse Kleve unter Verwendung des beiliegenden Zahlscheines einzuzahlen bzw. zu überweisen.

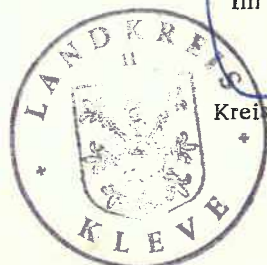
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie gegen die Festsetzung der Gebühr kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Bauaufsichtsbehörde einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Soweit der Widerspruch sich auf die Festsetzung und die Höhe der Gebühren bezieht, hat er nach § 80 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrage:



Kreisoberhaupt

Nr.	Frage (Nichtzutreffendes streichen)	Antwort (vom Betreiber auszufüllen)
9	Baustoffe und Bauart des Lagerraumes <small>(nur bei Lagerung der Behälter in Gebäuden)</small> a) Außenwände b) Innenwände c) Decke d) Fußboden e) Türen	Mauerwerk Mauerwerk Beton ✓ Beton Stahlblech <i>fein-horn-masse + ins nach Dm 18082/</i>
10	Auffangvorrichtung für auslaufendes Heizöl a) Art <small>(z. B. Doppelwand aus Stahl, Auffangwanne aus Stahlblech, Stahlbeton B 300 nach Zeichnung, ölundurchlässiger, wannenartig ausgebildeter Fußboden des Lagerraumes):</small> b) Fassungsvermögen	ja/ nein oeldicht ausgebildete Wanne ca. 9 000 ✓ Liter
11	Gefährdung der Behälteranlage durch Wasser ... a) Höchster Grundwasserstand <small>(nur bei unterirdischer Lagerung außerhalb von Gebäuden)</small> b) Liegt das Grundstück innerhalb eines Überschwemmungsgebietes?	ja/nein ✓ m unter Geländeoberfläche ja/nein ✓
12	Bodenverhältnisse <small>(nur bei Lagerung außerhalb von Gebäuden! Zum Beispiel Bodenarten, Schichtdicken, Durchlässigkeit, gewachsener oder aufgeschütteter Boden, Bergsenkungsgebiet u. dgl.)</small>	
13	Hersteller oder Lieferant des Behälters <small>(Name und Sitz)</small>	<i>HL Knappstein Kleve</i> <i>Kleine Rembrandtstr. 21-25</i>
14	Der für den Einbau / die Aufstellung verantwortliche Unternehmer / Fachbauleiter <small>(Name und Anschrift)</small>	<i>wie vor</i>
15	Sonstige Angaben: <small>(z. B. besondere Maßnahmen gegen Bergschäden, gegen Aufschwimmen des Behälters bei Hochwasser oder hohem Grundwasserstand, Brandschutzmaßnahmen, Feuerlöschvorkehrungen)</small>	

Geprüft - Baureg. Nr. 1366/68
 - Untere Bauaufsichtsbehörde -
 Kleve, den 22. 11. 1968
Grotmann
 techn. Kreisangestellter

Düsseldorf, den 18. 10. 19 68

Der Bauherr/Betreiber

Genehmigt
 Kleve, den 20. 11. 68
Landkreis Kleve
 Der Oberkreisdirektor
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 Im Auftrage:

Kreisoberbaurat

Joh. Pökel
 Unterschrift



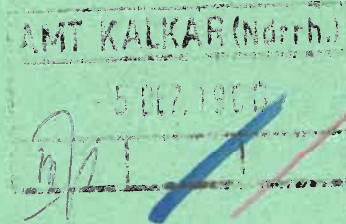
Landkreis Kleve
Der Oberkreisdirektor

419 KLEVE, den 28. November 1968

Gegen Einschreiben
Empfangsbekanntmachung

BAUSCHEIN

NR. B 1366 68



Herrn - ~~FRIEDRICH~~ **Johannes Peters**
in **4191 Hönnepel, Nr. 65**

wird hiermit auf Antrag - unbeschadet der privaten Rechte Dritter - die Genehmigung

a) zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Feuerstätte über 20.000 kcal/h Nennheizleistung,

b) zum Einbau - Aufstellen - Auswechseln von **1** Lagerbehälter (17) mit einem Gesamtfassungsvermögen von **6600** Litern Behälterinhalt einschl. zugehöriger Rohrleitungen und Anschlüsse

auf dem Grundstück in **Hönnepel**

Gemarkung **Hönnepel** Flur **3** Flurstück erteilt.

Die Ausführung der Anlagen hat entsprechend den beiliegenden, als zugehörig bezeichneten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zu erfolgen.

~~VORHERIGE BESTIMMUNG (ZU) (ZU)~~

~~WIDERSPRECHENDE BESTIMMUNG~~

~~ANDERE BESTIMMUNGEN, DIE DURCH DIESE BESTIMMUNG NICHT ERSETZT WERDEN SIND, BLEIBEN UNVERÄNDERT.~~

Ferner sind zu beachten:

1. die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die I. Verordnung zur Durchführung der Bauordnung vom 16. 7. 1962 (GV. NW. S. 459),
2. die Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung von Ölheizungsanlagen; hier: DIN 4755 - Ölfeuerungen in Heizungsanlagen - und DIN 4787 - Ölbrenner - (bauaufsichtlich eingeführt durch Rd. Erl. des Min. für Wiederaufbau vom 19. 1. 1960 - MBl. NW. S. 197 -),
3. die Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) vom 23. 3. 1961 (GV. NW. S. 171) in Verbindung mit den vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe sowie mit dem Normblatt DIN 6608 - Geschweißte Behälter aus Stahl - (bauaufsichtlich eingeführt durch gemeinsamen Rd. Erl. d. Min. für Wiederaufbau und des Min. f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. 4. 1959 - Min. Bl. NW. S. 1285),
4. die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft vom 15. 4. 1941 (Ausgabe 1948),
5. das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. 3. 1957 (BGBl. I. S. 3).

Hinweise:

1. Dieser Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Erteilung mit der Ausführung der Anlage begonnen oder wenn die Bauausführung 1 Jahr lang unterbrochen worden ist. Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich zu beantragen.
2. Der Baubeginn sowie die Namen des verantwortlichen Unternehmers, des Fachbauleiters und des Erstellers der Heizungs- und Behälteranlage sind der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen (s. Anlagen).
3. Die Gebrauchsabnahme ist erforderlich.
Sie ist vor Abschluß der Arbeiten schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen (s. Anlage).
Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden.
Zum Gebrauchsabnahmetermin hat der Bauherr folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Schriftliche Erklärung des verantwortlichen Unternehmers bzw. Fachbauleiters, daß die Bestimmungen der Normblätter DIN 4755 und DIN 4787 sowie die mit RdErl. vom 23. 4. 1959 (MBl. NW. S. 1285) bauaufsichtlich eingeführten vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe beachtet sind und daß die Anlage betriebstüchtig ist.
 - b) Bescheinigung über die Benutzbarkeit der Behälteranlage nach dem Muster A der Anlage zur Heizölbehälterverordnung. Die Bescheinigung ist bei oberirdischen, einschl. der in begehbaren Räumen aufgestellten Behälter vom verantwortlichen Unternehmer, Fachbauleiter oder von einem fachkundigen Ingenieur, bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behältern von einem anerkannten Sachverständigen auszustellen.
 - c) Werksbescheinigung, aus der sich die Werkstoffe, die Bauart und der Korrosionsschutz der Behälteranlage, die auf dem Herstellerschild enthaltenen und die am Domflansch eingeschlagenen Angaben sowie die Art der vom Hersteller durchgeführten Prüfungen ergeben.
 - d) Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und der Feuerstätte.
4. Der Bauschein mit den genehmigten Bauvorlagen muß vom Beginn der Bauarbeiten auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und in die Bauvorlagen zu gewähren.

Auflagen und Bedingungen:

1. Die in die Bauvorlagen in "grün" eingetragenen Prüfungsvermerke sind genau zu beachten.
2. Die als Anlagen beigefügten Auszüge aus der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1962 (GV. NW. S. 459) und der Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) vom 23. 3. 1961 (GV. NW. S. 171-174) sind Bestandteil des Bauscheins und in allen Einzelheiten zu beachten, ebenso die in der Anlage 3 aufgeführten besonderen Auflagen für Ölfeuerungen in Heizungsanlagen und für Ölbrenner.
3. Die mit der Heizölbehälteranlage verbundenen Ölleitungen müssen so beschaffen sein, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind und austretendes Heizöl sicher aufgefangen wird.
4. Die Wanne des Öllagerraumes ist mit einem zugelassenen Material ölundurchlässig herzustellen.
5. Die Tür zum Heizraum und die Einstiegluke zum Öllagerraum sind feuerhemmend nach DIN 18082 auszuführen.
6. Der Heizraum muß eine ständig wirksame Zu- und Ablufteinrichtung haben.

Hinweise

1. Die Ölbehälteranlage muß mit einem Grenzwertgeber ausgestattet sein.
2. Das Wohnhaus wurde mit Bauschein Nr. 101/68 vom 25. April 1968 genehmigt.

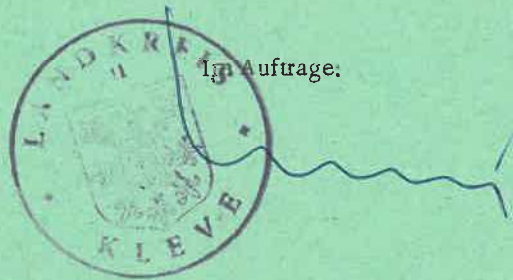
Die Gebühren für diesen Bauschein betragen **60,00** DM. Sie sind innerhalb von 2 Wochen bei der Kreiskasse des Landkreises Kleve einzuzahlen oder unter Verwendung des beiliegenden Zahlscheines auf das Konto 65 bei der Kreissparkasse Kleve zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die in diesem Bauschein enthaltenen Auflagen und Bedingungen und gegen die Höhe der Gebührensatzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kleve schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Falls die Rechtsmittelfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Soweit der Widerspruch sich auf die Festsetzung und die Höhe der Gebühren bezieht, hat er nach § 80 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

In Auftrage.

A circular official stamp of the Landkreis Kleve is located in the lower right quadrant of the page. The stamp features a central coat of arms and the text 'LANDKREIS KLEVE' around the perimeter. A blue ink signature is written across the stamp, extending to the right.

Auszug aus der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1962 (GV. NW. S. 459)

Teil III: Besondere Anforderungen an Heizräume

§ 41

Heizräume

1. Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zur zentralen Beheizung (Warmwasser-, Heißwasser-, Niederdruckdampf- und Luftheizungen), Warmwasserbereitung, Betriebs- oder Wirtschaftswärmeerzeugung mit einer Gesamtheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h sind in einem besonderen Heizraum aufzustellen, für den die §§ 42 bis 44 gelten.
2. Absatz 1 gilt nicht für Lufterhitzer, die nach ihrer Bauart in den zu beheizenden Räumen betrieben werden.

§ 42

Bemessung des Heizraumes

1. Der Heizraum ist so zu bemessen, daß die Feuerstätten ordnungsmäßig bedient und von allen Seiten gewartet werden können, insbesondere muß vor, neben und hinter der Feuerstätte zur leichten Reinigung ausreichend freier Raum vorhanden sein.
2. Die lichte Höhe des Heizraumes muß bei Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung bis zu 60 000 kcal/h mindestens 2,10 m, bei Feuerstätten mit einer größeren Gesamtheizleistung mindestens 2,40 m betragen.
3. Bei Feuerstätten, deren obere Plattform während des Betriebes betreten wird, soll die lichte Höhe zwischen Plattform und Unterkante Decke oder Unterzug mindestens 2,20 m betragen. Als Durchgangshöhe muß mindestens 1,80 m freibleiben.

§ 43

Wände, Decken, Fußböden und Türen

1. Die Wände und Decken von Heizräumen müssen feuerbeständig sein; das gleiche gilt für tragende Pfeiler und Stützen der Heizräume.
2. Die Fußböden der Heizräume und der zugehörigen Nebenräume sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.
3. Türen von Heizräumen müssen nach außen aufschlagen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

Belichtung, Lüftung und Beleuchtung

1. Der Heizraum muß mindestens ein unmittelbar ins freie führendes Fenster haben. Die Fensterfläche soll mindestens $1/12$ der Grundfläche des Heizraumes betragen. Die Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen der Fenster müssen in halber Höhe angebracht und leicht zu betätigen sein.
2. Heizräume müssen eine ständig wirksame Lüftung haben. Die Luft soll unmittelbar dem Freien entnommen werden. Die Zuluftöffnungen müssen in der Nähe des Fußbodens an der Feuerstätte liegen und einen Gesamtquerschnitt von mindestens dem halben erforderlichen lichten Querschnitt der Schornsteine haben. Wird die Zuluft einem Schacht entnommen, so muß sein Querschnitt mindestens um die Hälfte größer sein als der Querschnitt der Zuluftöffnungen. Die Schachtsohle muß mindestens 30 cm unter der Zuluftöffnung liegen.
3. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 muß bei Heizräumen mit Gasfeuerstätten der Gesamtquerschnitt der Zuluftöffnungen so groß sein, daß für je 1000 kcal/h Nennheizleistung ein freier Querschnitt von mindestens 5 cm^2 vorhanden ist, mindestens jedoch 300 cm^2 .
4. Der erforderliche Mindestquerschnitt der Zuluftöffnungen oder -schächte darf durch Gitter nicht eingeschränkt werden.
5. Heizräume von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe müssen eine Abluftöffnung mit Ablufschacht haben. Ablufschächte müssen wie Schornsteine über Dach geführt werden und sollen neben einem Schornstein liegen.
6. Heizräume für Gasfeuerstätten müssen Abluftöffnungen haben, die unmittelbar ins Freie führen und an einer Außenwand liegen; sie sollen an derselben Seite wie die Zuluftöffnungen liegen. Dies gilt nicht für Außenwand-Gasfeuerstätten nach § 49 Abs. 4 der Bauordnung.
7. Die Abluftöffnung nach den Absätzen 5 und 6 sind möglichst nahe unter der Decke anzuordnen; sie dürfen nicht verschließbar und im Heizraum nicht vergittert sein und müssen bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von mindestens 25 v. H. der Schornsteinquerschnitte, mindestens jedoch 180 cm^2 haben.
8. Lüftungsleitungen innerhalb von Heizräumen müssen feuerbeständig sein.
9. Heizräume müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.

Teil IV: Brennstofflagerräume und Brennstofflagerung

Brennstofflagerräume

1. Werden feste Brennstoffe für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 125 000 kcal/h in Gebäuden gelagert, so ist ein besonderer Raum ohne Feuerstätten (Brennstofflagerraum) erforderlich, der vom Heizraum durch eine Wand aus nicht brennbaren Baustoffen getrennt sein muß. Öffnungen in dieser Wand sind zulässig. Der Brennstofflagerraum darf nicht anderweitig genutzt werden.

2. Wird Heizöl für Feuerstätten in Gebäuden gelagert, so ist ein Brennstofflagerraum mit feuerbeständigen Wänden und Decken erforderlich. Der Fußboden dieses Raumes muß ölundurchlässig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Türen müssen dicht und selbstschließend sein. Der Raum muß gelüftet werden können.
3. Werden feste und flüssige Brennstoffe in einem Brennstofflagerraum gelagert, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß auslaufende flüssige Brennstoffe mit festen Brennstoffen nicht in Berührung kommen können.
4. An der Tür eines Brennstofflagerraumes, in dem Heizöl gelagert wird, ist außen ein auffälliger, dauerhafter Anschlag mit dem Wortlaut "Heizöllagerung! Feuer und Rauchen verboten!" anzubringen.
5. Brennstofflagerräume müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.
6. Lüftungsleitungen innerhalb von Brennstofflagerräumen müssen feuerbeständig sein.
7. Brennstofflagerräume, in denen Heizöl gelagert wird, dürfen nur über Heizölsperren oder Heizölabscheider an Anlagen für Abwasser oder Niederschlagwasser angeschlossen werden.
8. In der Nähe von Brennstofflagerräumen, in denen Heizöl gelagert wird, muß ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher griffbereit angebracht sein.

§ 46

Lagerung von Heizöl außerhalb von Brennstofflagerräumen

1. In Gebäuden darf Heizöl außerhalb von Brennstofflagerräumen gelagert werden
 - a. in Wohnungen
 - a) in Kanistern bis zu 40 Liter je Wohnung,
 - b) in ortsfesten Vorratsbehältern bis zu 100 Liter je Wohnung;
 2. in Heizräumen bis zu einer Gesamtmenge von 3000 Liter;
 3. außerhalb von Wohnungen in Räumen ohne Feuerstätten
 - a) in Kanistern bis zu 1000 Liter je Gebäude,
 - b) in Fässern und Tanks bis zu 5000 Liter je Gebäude.

Die Gesamtlagermenge darf 5000 Liter je Gebäude nicht überschreiten. Sind die Gebäude in Brandabschnitte unterteilt, so gelten die Höchstlagermengen für die einzelnen Brandabschnitte.

2. Absatz 1 Nr. 2 gilt nur, wenn
 1. die Heizräume die Anforderungen des § 45 Abs. 2 erfüllen und
 2. die Vorratsbehälter von der Feuerungsanlage einen seitlichen Abstand von mindestens 2 m haben; ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn ein ausreichender Schutz gegen Strahlungswärme angeordnet wird.
3. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b) müssen die Räume feuerbeständige Wände und Decken haben und zu lüften sein.
4. Für Räume, in denen Heizöl gelagert wird, gilt § 45 Abs. 3 bis 7 entsprechend; § 45 Abs. 4 gilt nicht für die Heizöllagerung in Wohnungen.

5. Bei Lagerung von Heizöl bis zu insgesamt 1000 Liter je Gebäude oder Brandabschnitt ist zur Brandbekämpfung trockener Sand oder ein anderes geeignetes Löschmittel vorrätig und griffbereit zu halten. Werden größere Heizölvorräte in Gebäuden gelagert, so muß ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher vorhanden sein.

A u s z u g

aus der Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) vom 23.3.61 (GV.NW. S. 171 - 174)

§ 3

1. Zum Gebrauchsabnahmetermin hat der Bauherr eine Bescheinigung über die Benutzbarkeit der Behälteranlage nach dem Muster A der Anlage zu dieser Verordnung beizubringen. Die Bescheinigung ist bei oberirdischen, einschließlich der in begehbaren Räumen aufgestellten Behälter vom verantwortlichen Unternehmer, vom Fachbauleiter oder von einem fachkundigen Ingenieur, bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behältern von einem anerkannten Sachverständigen auszustellen.
2. Spätestens mit der Bescheinigung nach Abs. 1) ist der Baugenehmigungsbehörde auch eine Werksbescheinigung vorzulegen, aus der sich die Werkstoffe, die Bauart und der Korrosionsschutz der Behälteranlage, die auf dem Herstellerschild enthaltenen und die am Domflansch eingeschlagenen Angaben sowie die Art der vom Hersteller durchgeführten Prüfungen ergeben.

§ 4

1. Behälteranlagen, die ganz oder teilweise unterirdisch eingebaut sind, unterliegen wiederkehrenden Prüfungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen anerkannten Sachverständigen. Die Prüfung ist von dem Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen und der zuständigen Behörde durch eine Bescheinigung nach dem Muster B der Anlage zu dieser Verordnung nachzuweisen.
2. Die Prüfung ist mindestens alle 5 Jahre vorzunehmen.

§ 5

1. Die Bauart, die Herstellung, die Werkstoffe, der Korrosionsschutz und die betriebliche Ausstattung der Behälteranlagen, ihr Aufstellungsort und ihr Einbau oder ihre Aufstellung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI, NW.) - Gliederungs-Nr. 23212 - bekanntgemacht sind (u. a. "Vorläufige Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe").
2. Behälteranlagen dürfen nur von solchen Unternehmen eingebaut werden, die die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, und die über fachkundiges Personal und geeignete Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verfügen.

§ 6

1. Behälteranlagen, in denen nicht ausschließlich schwerflüssige, nur im erwärmten Zustande pumpfähige Heizöle gelagert werden, müssen durch eine geeignete Einrichtung gegen Überfüllen gesichert sein (Überfüllsicherung).

2. Es dürfen nur solche Überfüllsicherungen eingebaut werden, deren Eignung durch eine vom Minister für Wiederaufbau anerkannte Stelle festgestellt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) - Gliederungs-Nr. 23212 - bekanntgemacht ist.

§ 7

1. Behälteranlagen müssen so aufgestellt oder eingebaut werden, daß Undichtigkeiten jederzeit erkennbar sind und austretendes Heizöl sicher aufgefangen wird. Bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen muß austretendes Heizöl sichtbar aufgefangen werden, wenn die Behälter nicht mit geeigneten Kontrollgeräten zur selbsttätigen Anzeige von Undichtigkeiten ausgestattet sind.
3. Es dürfen nur solche Kontrollgeräte eingebaut werden, deren Eignung durch eine vom Minister für Wiederaufbau anerkannte Stelle festgestellt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) - Gliederungs-Nr. 23212 - bekanntgemacht ist.

§ 9

1. Beim Füllen, Umfüllen oder Entleeren von Behälteranlagen darf kein Heizöl verschüttet werden. Beim Betrieb anfallende Rückstände wie Ölschlamm und sonstige mit Heizöl durchsetzte Abfälle müssen aufgefangen und so beseitigt werden, daß insbesondere eine schädliche Verunreinigung der Gewässer im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Brandgefahr nicht zu besorgen ist.
2. Ist infolge Undichtheit oder beim Füllen einer Behälteranlage Heizöl in den Erdboden, in ein Gewässer oder in die Abwasserleitung gelangt, oder werden bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen Undichtheiten vermutet, so ist dies unverzüglich der nächsten Ordnungsbehörde, der zuständigen Sonderordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind die Betreiber und für die beim Füllen verursachten Verunreinigungen auch die mit dem Füllen der Behälteranlage beauftragten Personen.
3. Jeder Betreiber einer Behälteranlage hat die vorstehenden Betriebs- und Verhaltensvorschriften und die hierzu vom Minister für Wiederaufbau herausgegebenen Anweisungen an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

§ 10

Sachverständige im Sinne des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 sind:

- a) die Sachverständigen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 85),
- b) die vom Minister für Wiederaufbau im Benehmen mit den beteiligten Ministern anerkannten Personen oder Stellen.

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 4, § 5, Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 und 9 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden. § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

Auflagen für Ölfeuerungen in Heizungsanlagen und für Ölbrenner

1. Bis zur Gebrauchsabnahme ist eine schriftliche Erklärung des verantwortlichen Unternehmers bzw. Fachbauleiters vorzulegen, in der er ausdrücklich bescheinigt, daß die Bestimmungen der Normblätter DIN 4755 und DIN 4787 beachtet sind und daß die Anlage betriebssicher ist.
2. Es darf nur Heizöl nach DIN 51603 mit einem Flammpunkt über 55° C verwendet werden.
3. Die Entlüftungsleitung muß von dem höchsten Punkt eines Heizölbehälters ins Freie führen; sie muß unabsperrrbar sein und soll 2,5m über Erdgleiche ausmünden. Sie ist gegen das Eindringen von Fremdkörpern und Wasser zu sichern.
4. Alle Entnahmeleitungen, durch die Heizöle aus Behältern ausfließen können, müssen mit Ausnahme der Überlaufleitung und der Entlüftungsleitung an gut zugänglicher Stelle unmittelbar am Behälter absperrrbar sein.
5. Es ist sicherzustellen, daß kein Heizöl (auch kein Überlauföl) in die Kanalisation oder in das Grundwasser gelangen kann.
6. Heizöl-Leitungen und etwa verwendete Dichtungen müssen hinsichtlich der Verlegung und der Werkstoffe so ausgeführt werden, daß sie den auftretenden mechanischen, chemischen (Ölbeständigkeit) und thermischen Beanspruchungen standhalten. Die Leitungen sind fest zu verlegen, öldicht zu schweißen oder mit öldichten Rohrverschraubungen bzw. Flanschen zu verbinden. Bewegliche (flexible) Leitungen dürfen nur verlegt werden, wenn sie sichtbar und nicht länger als 1 m sind.
7. Es dürfen nur solche Ölbrenner eingebaut werden, die den technischen Bedingungen von DIN 4787 entsprechen.
8. Die Heizöl-Zufuhr zur Feuerung muß unterbrochen werden können:
 - a) durch eine zwangsgesteuerte Absperrung, die bei Ausfall der Zerstäubungseinrichtung (z. B. bei Ausfall des elektrischen Stromes oder der Gebläseluft) oder bei Ausbleiben, Abreißen bzw. Nichtzustandekommen der Flamme, die Ölzufuhr selbsttätig unterbricht;
 - b) durch eine Schnellschlußvorrichtung unmittelbar am Ölaustritt des Behälters, sofern das Öl den Brennern aus Holzbehältern mit Gefälle zuläuft. Eine Betätigung dieser Vorrichtung von ungefährdeter Stelle muß auch im Falle einer Gefahr möglich sein.
9. Für das Abschalten der Gesamtanlage einschließlich Vorwärmung ist ein elektrischer Notschalter außerhalb des Heizraumes an einer leicht zugänglichen und nicht gefährdeten Stelle anzubringen.
10. Geeignete Löschvorrichtungen (z. B. Feuerlöscher nach DIN 14406) sind vorrätig und betriebsbereit zu halten.
11. Im Heizraum ist an sichtbarer Stelle eine Bedienungsanweisung in dauerhafter Ausführung anzubringen, aus der die Art des Heizöles, die Wartung der Anlage, die Inbetriebnahme und das Stillsetzen der Ölbrenner sowie die bei Störung oder Gefahr zu ergreifenden Maßnahmen hervorgehen.

12. Jeder Ölbrenner muß an sichtbarer Stelle mit einem dauerhaft angebrachten Geräteschild mit folgenden Angaben versehen sein:

- a) Name des Herstellers (ggfls. Herstellerzeichen),
- b) Typenbezeichnung,
- c) Baujahr,
- d) Fabriknummer,
- e) Öldurchsatz in kg/h (Angabe des kleinsten und größten Durchsatzes),
- f) Baumuster-Kennzeichen, (Herstellerzeichen, Baumuster-Nummer und DIN-Verbandszeichen).

Die Leistungsschilder der elektrischen Geräte sind sichtbar anzubringen.

Das Geräteschild soll nach DIN 825 und die Beschriftung nach DIN 1451 (Engschrift) ausgeführt werden. Die für den Brenner geeigneten Ölsorten (Wahl der Bezeichnung entsprechend DIN 51 603, Mai 1957, "Heizöle, Mindestanforderungen") und die höchstzulässige Viskosität sind auf der mitzuliefernden Betriebsanleitung anzugeben.

Baubeschreibung

über die Feuerungsanlage in Hönnepe/Kleve
Haus-Nr. 65 -Str. Nr.
Betreiber der Anlage: Johann Peters
Anschrift: Hönnepe/Kleve Haus-Nr. 65 -Str. Nr.

Die gesamte Anlage wird neu errichtet - ~~Die vorhandene Koksheizung wird umgestellt~~ und zwar
- auf Ölfeuerung - für ~~wahlweise~~ Verbrennung von festen und flüssigen Brennstoffen (Wechselbrandkessel).

Heizraum: Lichte Höhe: 2.20 m
Grundfläche 2.40 m × 3.40 m = 8.15 m²
Fenster 1.40 m × 0.50 m = 0.70 m²
Notausgang

Kessel: Warmwasser - ~~Heißwasser~~ ~~Niederdruckdampf~~
Hersteller: Krupp Type TKV
Nennleistung 50 000 kcal/h - kg Dampf/h; Heizfläche m²
Heizflächenbelastung 12 000 kcal/m²

Brenner: Hersteller: Elco-Öl-Brennerwerk, Ravensburg
Type: Junior 8 Öl-Durchsatz 4+8 kg/h.
Baumusternummer: 4162/66

Steuer- und Regelgeräte:

Kesselthermostat zum Regeln: 1 fest eingestellt 1
Raumthermostat Außenthermostat
Pressostat zum Regeln: 1 fest eingestellt
Wassermangelsicherung

Genehmigt
Kleve, den 28.11.68
Landkreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrage:

Heizöl: EL - L - M - S -
~~XXXXXXXX~~
Lagerung siehe beiliegende Beschreibung des Lagerbehälters

Schornstein: Bauart Plewa Kreisoberbaurat
Querschnitt 225 cm²; Wangenstärke 15 cm
Rauchrohr - ~~Rauchrohr~~ Material Stärke 9,3 cm
Zuluft 300 cm²; Abluft 300 cm²

Notschalter außerhalb des Heizraumes ja
Absperrentil - ~~an Heizraum~~ an gesicherter Stelle außerhalb des Heizraumes (sofern das Öl dem Brenner durch natürliches Gefälle oder durch Saugheberwirkung zuläuft).
Feuerlöscher vor dem Heizraum ja

Herstellungskosten der Anlage einschl. Lagerbehälter und sämtlicher Nebenarbeiten 1.157.- DM

Düsseldorf den 18.10. 19 68

Der Bauherr/Betreiber

Geprüft - Baureg. Nr. 1366/68
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Kleve, den 22.11. 1968

Joh. Peters
Unterschrift

Gielmann
techn. Kreisangestellter

Bis 5. jeden Monats ausgefüllt an Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen Düsseldorf - Postfach Fernruf 683311 Nebenstelle 416

Durchschrift für die Bauakte

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit (BauStatG) v. 20. 8. 1960 (BGBl. I S. 704)

Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen! und dringend Erläuterungen beachten!

Für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme, die kein ganzes Gebäude umfaßt, ist eine gesonderte Zählkarte anzulegen.

Bauschein-Nr. oder Aktenz. B 101/68 Datum der Baugenehmigung oder des Abganges 25. 4. 1968 Datum der Baufertigstellung Sept. 69

Nicht ausfüllen! Lfd. Nummer (1)

81212

Table with columns G, B, F and rows 2, 3, 5, 7. Values: 4, 8, 6, 8

Schlüsselzahl

Table with columns 9, 10, 11, 12. Values: 1, 3, 6, 6

33

1. Lage des Bauvorhabens:

Reg.-Bezirk: Düsseldorf Kreis: Kleve

Gemeinde: Hönnepele Stadtteil:

Straße: Kirchfeldweg Haus-Nr. 67/I

2. Bauherr: (Falls sich der Bauherr eines Betreuers bedient oder wenn er für einen Kaufanwärter baut, so ist der Betreuer bzw. Kaufanwärter unter Ziffer 2c anzugeben.)

Name - Firma Johannes Peters Anschrift: Hönnepele Nr. 65

a) bei Firmen - Unternehmen - Behörden - Selbständig Berufstätigen (außer Landwirten)

Angabe der Art bzw. Tätigkeit des Betriebes, Art des ausgeübten Gewerbes bzw. Berufes (z. B. Fabrik, Handel mit Chemikalien, Gemeinnütziges Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, Arzt, Rechtsanwalt, Friseur)

b) bei allen übrigen Bauherren eine der folgenden Angaben ankreuzen

Selbständiger Landwirt, Beamter oder Angestellter, Arbeiter, Rentner oder Pensionär, ohne Beruf, Personengemeinschaft d. privaten Rechts (ohne eigene Rechtspersönlichkeit)

c) Betreuer/Kaufanwärter

3. Gebäudeart

a) Wohngebäude b) Nichtwohngebäude: Wohnhaus mit PKW-Garage (Spezielle Zweckbestimmung angeben: z. B. Amtsgebäude, Werkhalle, Bürogebäude, Altersheim, Scheune, Stall)

4. a) Zugang durch

Neu- oder Wiederaufbau, Umbau eines ganzen Gebäudes, Sonstige Baumaßnahmen

b) Abgang eines ganzen Gebäudes, eines Gebäudeteils durch Abbruch, Brand oder Katastrophe, durch Um- oder Ausbau und Erweiterung

5. Fertigteilbau

Ja Nein

6.

a) Umbauter Raum

Table with columns Zugang, Abgang, values 18, 946.65, 18, 18

b) Nutzfläche

Table with columns 19, 19.66, 19

c) Wohnfläche

Table with columns 20, 159.36, 20

d) Wohnungen

Table with columns 1-7 u. mehr, Wohnungen insges., darunter mit Kochnischen

e) Zimmer und Küchen in Wohnungen

Table with columns Küchen, Zimmer, Zugang, Abgang

f) Einzelzimmer außerhalb von Wohnungen

g) Ausstattung der Wohnungen

Table with columns 1, 2, 30, 31

7. Wie hoch sind die veranschlagten reinen Baukosten?

(ohne Grundstücks- und ohne Aufschließungskosten nach DIN 276)

110.000,-- DM (38)

8. Ist das Bauvorhaben mit öffentl. Mitteln gefördert?

Ja Nein Ganz Teilweise

Bei Teil-Förderung ausfüllen!

Table with columns 1-7 und mehr, Wohnungen zusammen

Datum: Kalkar, den 1. 10. 69.

Städt. Kalkar Der Stadtdirektor Im Auftrag

Stempel u. Unterschrift der Bauaufsichtsbehörde

Bauüberhangserhebung

Vor Ausfüllen bitte Richtlinien durchlesen

Starkumrandete Felder sind vom Ermittler auszufüllen. Für zusätzlich festgestellte Bauvorhaben sind Baugenehmigungszählkarten auszufüllen und beizufügen (siehe Richtlinien, Teil C V).

I. Bauzustand des Bauvorhabens am 31. 12. 1968:

(Für Wohn- und Nichtwohngebäude ausfüllen!)

Teil A:

Zahl der genehmigten		Fertiggestellt und bezogen (mit Baufertigstellungszählkarte belegt)			Im Bau befindliche Gebäude und Gebäudeteile (einschl. stillgelegter Bauten)					Noch nicht begonnen		Er- loschene Bau- geneh- migungen
Gebäude	Wohn- nungen	Monat	Gebäude	Wohn- nungen	unter Dach (rohbaufertig)			noch nicht unter Dach		Gebäude	Wohn- nungen	
					Gebäude	Wohnungen		Gebäude	Wohn- nungen			
						bezogen	noch nicht bezogen					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	1				1	1	1					

Teil B:

Umbauter Raum (100 cbm)												
9			9									

II. Bauzustand des Bauvorhabens am 31. 12. 1969:

(Für Wohn- und Nichtwohngebäude ausfüllen!)

Teil A:

Zahl der genehmigten		Fertiggestellt und bezogen (mit Baufertigstellungszählkarte belegt)			Im Bau befindliche Gebäude und Gebäudeteile (einschl. stillgelegter Bauten)					Noch nicht begonnen		Er- loschene Bau- geneh- migungen
Gebäude	Wohn- nungen	Monat	Gebäude	Wohn- nungen	unter Dach (rohbaufertig)			noch nicht unter Dach		Gebäude	Wohn- nungen	
					Gebäude	Wohnungen		Gebäude	Wohn- nungen			
						bezogen	noch nicht bezogen					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Teil B:

Umbauter Raum (100 cbm)												

III. Bauzustand des Bauvorhabens am 31. 12. 1970:

(Für Wohn- und Nichtwohngebäude ausfüllen!)

Teil A:

Zahl der genehmigten		Fertiggestellt und bezogen (mit Baufertigstellungszählkarte belegt)			Im Bau befindliche Gebäude und Gebäudeteile (einschl. stillgelegter Bauten)					Noch nicht begonnen		Er- loschene Bau- geneh- migungen
Gebäude	Wohn- nungen	Monat	Gebäude	Wohn- nungen	unter Dach (rohbaufertig)			noch nicht unter Dach		Gebäude	Wohn- nungen	
					Gebäude	Wohnungen		Gebäude	Wohn- nungen			
						bezogen	noch nicht bezogen					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Teil B:

Umbauter Raum (100 cbm)												

IV. Bauzustand des Bauvorhabens am 31. 12. 1971:

(Für Wohn- und Nichtwohngebäude ausfüllen!)

Teil A:

Zahl der genehmigten		Fertiggestellt und bezogen (mit Baufertigstellungszählkarte belegt)			Im Bau befindliche Gebäude und Gebäudeteile (einschl. stillgelegter Bauten)					Noch nicht begonnen		Er- loschene Bau- geneh- migungen
Gebäude	Wohn- nungen	Monat	Gebäude	Wohn- nungen	unter Dach (rohbaufertig)			noch nicht unter Dach		Gebäude	Wohn- nungen	
					Gebäude	Wohnungen		Gebäude	Wohn- nungen			
						bezogen	noch nicht bezogen					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Teil B:

Umbauter Raum (100 cbm)												

KREIS KLEVE

Der Oberkreisdirektor



Az.: V/ 1 B 101/68 -
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

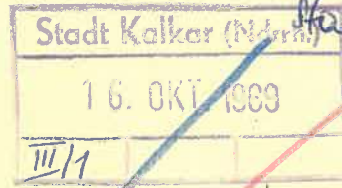
Kleve, den 14. Okt. 1969
Fernsprecher: 50 11
Nebenstelle: 302
Fernschreiber 0811 857

Postanschrift: Oberkreisdirektor · 419 Kleve · Postfach 104

Herrn
Johannes Peters

Ausfertigung für Amt/Gemeinde

4191 Hühnepel
Nr. 67



Stadt Kalkar

Schlußabnahmeschein

Die Schlußabnahme des am 25. April 1968
unter Nr. B 101/68 genehmigten Bauvorhabens
Neubau eines Wohnhauses mit Priv.-Garage (Ölh.)
hat am 3.10.1969 stattgefunden. Hierbei sind keine
~~folgende~~ Abweichungen von der Baugenehmigung oder von den Bau-
aufsichtsbestimmungen festgestellt worden:

Der Ingebrauchnahme der Räume stehen Bedenken nicht entgegen.

Gesehen

Kalkar, den 20. 10. 1969

Stadt Kalkar
Der Stadtdirektor

Im Auftrage:

V/4

Im Auftrage:

Kreishaus:
Kleve, Nassauer Allee 1-5

Konten der Kreiskasse Kleve:
Kreis- u. Stadtparkasse Kleve Nr. 65
Landeszentralbank Kleve Nr. 321/163
Postscheckamt Köln Nr. 279 17

Siehe Anlage

4192) K a l k a r , den 8. Oktober 1969

Mitteilung über Neubauten oder bauliche Veränderungen

- 1. Lage des Gebäudes: Gemarkung: Hönnepel
 Flur: 5
 Flurstück: 106
 Straße und Hausnummer: Kalkar-Hönnepel Nr. 67/I
- 2. Eigentümer des Grund und Bodens:
- 3. Eigentümer (Bauherr) des Gebäudes:
- 4. Bezeichnung des Gebäudes (z. B. Einfamilienhaus, Mietwohngrundstück, Verwaltungsgebäude):
- 5. Gesamtfläche des Grundstücks: qm
- 6. Grundstückswert: DM
- 7. Größe der bebauten Fläche: qm
- 8. Umbauter Raum: cbm
- 9. Zahl der Stockwerke und Raumzahl des Gebäudes (Kellergeschoß und Dachgeschoß sind getrennt anzugeben):
- 10. Bei baulichen Veränderungen – Angabe und genauere Beschreibung der Veränderung (z. B. Werkstattumbau zu Wohnungen, Anbau, Ausbau des Dachgeschosses):
- 11. Mit dem Bau wurde begonnen am:
- 12. Der Neubau wurde bezugsfertig am:
- 13. Tatsächliche Baukosten (evtl. Bauwert): DM
- 14. Die Gebrauchsabnahme erfolgte am:

Im Auftrage:

An das Finanzamt

Stadtbaumeister

419) K l e v e

